

11.02.2026

Vorlage zur Kenntnisnahme
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 26.02.2026

1. Gegenstand der Vorlage:

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren 10-118 für Teilflächen des Jelena-Šantić-Friedensparks (Grundstück Hellersdorfer Straße 149) und der östlich angrenzenden Stellplatz-flächen an der Alten Hellersdorfer Straße und der Hellersdorfer Straße (Grundstücke Alte Hellersdorfer Straße sowie Hellersdorfer Straße 159) im Bezirk Marzahn-Hellers-dorf, Ortsteil Hellersdorf

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 1364/VI der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist als Anlage beigefügt.

Nadja Zivkovic
Bezirksbürgermeisterin

Heike Wessoly
Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt

- zur Beschlussfassung -

Nr. 1364/VI

A. Gegenstand der Vorlage:

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren 10-118 für Teilflächen des Jelena-Šantić-Friedensparks (Grundstück Hellersdorfer Straße 149) und der östlich angrenzenden Stellplatzflächen an der Alten Hellersdorfer Straße und der Hellersdorfer Straße (Grundstücke Alte Hellersdorfer Straße sowie Hellersdorfer Straße 159) im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf

B. Berichterstatterin:

Bezirksstadträtin Frau Wessoly

C. Beschlussfassung

C.1 Beschlussentwurf:

Das Bezirksamt beschließt, der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Anlage 1) zuzustimmen. Die Abteilung Stadtentwicklung wird mit der Durchführung der weiteren Verfahrensschritte beauftragt.

C.2 Weiterleitung an die BVV und zugleich Veröffentlichung:

Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.

D. Begründung:

siehe Anlage 1

E. Rechtsgrundlage:

§§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 und 3 Abs. 1 BauGB, § 6 Abs. 1 Satz 3 AGBauGB,
§§ 15 sowie 36 Abs. 2 Buchstabe b, f und Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

F. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

keine

G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen:

keine

Heike Wessoly

Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

Anlagen

D. Begründung:

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat mit Beschluss Nr. 1496/V vom 12.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 „Multifunktionsbad Kienberg“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 50 vom 12.11.2021 auf Seite 4645 bekannt gemacht.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes 10-118 „Multifunktionsbad Kienberg“ besteht in der Begründung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zum Bau eines Multifunktionsbades am Standort des Jelena-Šantić-Friedensparks an der Hellersdorfer Straße. Bei diesem Standort handelt es sich um eine Fläche im Außenbereich, die an das Wuhletal angrenzt. Sie ist im Flächennutzungsplan (FNP) dementsprechend als Grünfläche dargestellt. Die Planung und Errichtung eines Multifunktionsbades ist deshalb an diesem Standort nur möglich, wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorhergehend ein entsprechendes Planungsrecht begründet wird.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan 10-118 „Multifunktionsbad Kienberg“ erfolgte durch Veröffentlichung der Beteiligungsunterlagen im Internet vom 17.02.2025 bis zum 21.03.2025.

Die Beteiligungsunterlagen wurden gleichzeitig im Bürodienstgebäude Helene-Weigel-Platz 8 ausgelegt. Weiterhin wurden die Beteiligungsunterlagen ebenfalls gleichzeitig im Bezirkslichen Informationszentrum (BIZ) in der Hellersdorfer Straße 159 ausgelegt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Berliner Zeitung vom 14.02.2025, in der Stadtteilzeitung „Die Hellersdorfer“ vom 19.02.2025 sowie in der „Berliner Woche“ vom 26.02.2025 bekannt gemacht.

2. Inhaltliche Schwerpunkte der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden elf Stellungnahmen abgegeben. Die Inhalte der Stellungnahmen werden in der Abwägung auf Sachverhalte (SV) aufgeteilt.

Die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (BLN) hat sich mit Schreiben vom 21.03.2025 im Namen der Mitgliedsverbände der BLN zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 10-118 geäußert. Die Stellungnahme der BLN ist die umfangreichste

Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und wird in der Abwägungstabelle (Anlage 2) unter der Ordnungsnummer 1 aufgeführt.

Im SV 1.3 erhebt die BLN Widerspruch gegen die Standortwahl für das Multifunktionsbad Kienberg am Jelena-Šantić-Friedenspark. Zur Begründung des Widerspruchs führt die BLN an, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 am Standort des Jelena-Šantić-Friedensparks als Angebots-Bebauungsplan kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Weiterhin widerspricht die BLN dem Bebauungsplan 10-118, weil der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 sowohl auf einer öffentlichen Grünanlage als auch auf einer naturschutzrechtlichen Kompensationsfläche liegt. Weiterhin liegt der Bebauungsplan 10-118 innerhalb der Flächenkulisse des Ökokontos Wuhletal.

Die im SV 1.3 von der BLN aufgeführten Argumente werden mit der nachfolgend aufgeführten Begründung als nicht zutreffend bewertet und führen somit nicht zu einer Änderung der Planung:

Gemäß § 1 Abs. 2 Grünanlagengesetz Berlin gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nicht für Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder und Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes. Die vorgesehene Typenschwimmhalle gilt planungsrechtlich als Anlage für sportliche Zwecke. Im FNP ist am Standort des Jelena-Šantić-Friedensparks ein Lagesymbol für gedeckte Sportanlagen dargestellt. Aus diesen Gründen kann das angestrebte Multifunktionsbad Kienberg auf der öffentlichen Grünfläche des Jelena-Šantić-Friedensparks geplant werden.

Es trifft zu, dass der Jelena-Šantić-Friedenspark im Umweltatlas Berlin als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche gekennzeichnet ist. Auf der Fläche des Jelena-Šantić-Friedensparks befand sich ursprünglich eine Parkfläche mit dem Namen Rohrbruchpark. In den Jahren 1995 bis 1997 wurde auf der betreffenden Fläche ein künstlicher Hügel aufgebaut, der aus Aushubmassen des zu diesem Zeitpunkt im Bau befindlichen Stadtteilzentrums „Helle Mitte“ besteht. Der Aufbau des Hügels stellte einen Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt dar, der zu kompensieren war. Die Kompensation für den Eingriff in den Rohrbruchpark ist erfolgt, indem auf der Plateaufläche des Hügels zehn Meter über der ursprünglichen Geländeoberfläche eine parkartige Baumfläche als sogenannter Spiegelpark angepflanzt und entwickelt wurde. Die Baumfläche auf dem Plateau des Hügels bildet somit die Kompensationsfläche für den ursprünglichen Rohrbruchpark.

Ein weiterer Grund für die Kennzeichnung des Jelena-Šantić-Friedensparks als Kompensationsfläche besteht darin, dass an der östlichen Böschungsseite des Hügels ein Birkenhain angepflanzt wurde. Der Birkenhain stellt eine Kompensationsmaßnahme dar, die aufgrund der Internationalen Gartenausstellung 2017 in den Gärten der Welt westlich der Wuhle notwendig wurde. Der Birkenhain wird bei der Planung des Multifunktionsbades Kienberg erhalten und berücksichtigt.

Die Überplanung der Plateaufläche des Hügels und damit die Beseitigung der Baumfläche als Kompensationsmaßnahme für den Rohrbruchpark ist prinzipiell möglich. In Berlin gilt für realisierte naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen eine Verpflichtung zur Pflege der Maßnahmen für einen Zeitraum von 25 Jahren. Die Pflegeverpflichtung für die Baumfläche auf der Plateaufläche des Hügels ist somit im Jahr 2022 ausgelaufen. Eine gesonderte rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme auf der Plateaufläche zum Beispiel durch eine Baulast, vertragliche Regelungen oder einen gesonderten Bebauungsplan ist nicht erfolgt.

Das Bundesnaturschutzgesetz bestimmt, dass im Fall der Aufstellung eines Bebauungsplanes über Kompensationsmaßnahmen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist. Im BauGB wiederum wird bestimmt, dass über den Umgang mit Kompensationsflächen im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen Belangen entschieden werden kann. Im vorliegenden Fall misst der Bezirk Marzahn-Hellersdorf im Rahmen der Abwägung der Errichtung des öffentlichen Bades als Gemeinbedarfseinrichtung im Vergleich zu der Kompensationsfläche ein höheres Gewicht zu. Im Ergebnis der Abwägung wird die Überplanung der Plateaufläche zugunsten des angestrebten Multifunktionsbades als Planungsziel weiterhin verfolgt.

Es trifft weiterhin zu, dass der Bebauungsplan 10-118 in der Flächenkulisse des Ökokontos Wuhletal liegt. Die Standortwahl des Bebauungsplanes 10-118 in der Flächenkulisse des Ökokontos Wuhletal ist möglich, weil im FNP an dem Standort des Jelena-Šantić-Friedensparks das Symbol für eine gedeckte Sportanlage dargestellt ist. Bei dem Senatsbeschluss über das Ökokonto Wuhletal wurde dementsprechend eine Passage aufgenommen, wonach die im FNP mit Symbol gekennzeichneten Sportanlagen im Verbund des Wuhletals unabhängig davon, ob es sich um bestehende oder geplante Anlagen handelt, von der Planung des Ökokontos nicht eingeschränkt werden. Die Entwicklung der Typenschwimmhalle bzw. perspektivisch des Multifunktionsbades Kienberg ist planungsrechtlich aufgrund des Lagesymbols im FNP am Standort Jelena-Šantić-Friedenspark somit trotz der Lage in der Flächenkulisse des Ökokontos Wuhletal möglich.

Im Sachverhalt 1.9 stellt die BLN dar, dass die Überplanung des Jelena-Šantić-Friedensparks durch den Bebauungsplan 10-118 eine doppelte naturschutzrechtliche Kompensierung mittels einer entsprechend vergrößerten Entsiegelungsmaßnahme erfordern würde. Dieser Einwand wird nicht berücksichtigt, da die naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt durch den Bebauungsplan 10-118 im Ökokonto Wuhletal durch Zuordnung von Wertpunkten erfolgen soll.

Im Sachverhalt 1.11 regt die BLN an, das Wernerbad zu sanieren und wieder in Betrieb zu nehmen. Die Begründung zum Bebauungsplan 10-118 soll in Bezug auf die Anregung um Hinweise ergänzt werden, wonach innerhalb der im für das Wernerbad maßgeblichen

Bebauungsplan 10-63 festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „private naturnahe Parkanlage“ die Entwicklung eines Freibades nicht möglich ist. Außerdem befinden sich die Flurstücke im Bebauungsplan 10-63 nicht im öffentlichen Besitz des Landes Berlin. Eine Neuetablierung eines öffentlichen Freibades ist damit am Standort des ehemaligen Wernerbades nicht möglich.

Im Sachverhalt 1.14 stellt die BLN die Frage, warum der Standort Biesdorfer Friedhofsweg bei der Planung des Multifunktionsbades ausgeschlossen wird.

Der Sachverhalt 1.14 wird redaktionell berücksichtigt, indem folgende Hinweise in die Begründung aufgenommen werden:

„In den Machbarkeitsstudien zu potenziellen Freibadstandorten in Marzahn-Hellersdorf wurde der Standort Biesdorfer Friedhofsweg als gut geeignet für einen Schwimmbadstandort bewertet. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat sich nach einer Abwägungsbewertung dafür entschieden, zur Begrenzung des planerischen Aufwandes den Standort Jelena-Šantić-Friedenspark mit Priorität zu entwickeln. Der Potenzialstandort am Biesdorfer Friedhofsweg bleibt als Alternativstandort bestehen. Eine Standortsicherung für ein Multifunktionsbad durch Einleitung eines Bebauungsplanes ist am Biesdorfer Friedhofsweg aufgrund des öffentlichen Eigentums an den dort befindlichen Flurstücken nicht erforderlich.“

Im Sachverhalt 1.18 äußert die BLN Bedenken gegen den Bebauungsplan 10-118, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans 10-118 in einer Biotopverbundfläche liegt.

Diese Bedenken führen nach Abwägung nicht zu einer Änderung des Bebauungsplans, da der Standort des Multifunktionsbades Kienberg am Jelena-Šantić-Friedenspark im FNP durch das Lagesymbol einer gedeckten Sportanlage planungsrechtlich gesichert ist. Die im Umweltatlas Berlin dargestellte Biotopverbundfläche sollte ursprünglich durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wuhletal“ umgesetzt werden. Das LSG „Wuhletal“ ist nicht ausgewiesen worden und steht somit der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 nicht entgegen. Die mit der Biotopverbundplanung verknüpften Belange des Artenschutzes werden mit dem erarbeiteten Artenschutzfachbeitrag (AFB) berücksichtigt.

Weitere Hinweise der BLN beziehen sich auf die gesetzlich geschützten Biotope im Bebauungsplan 10-118 (SV 1.19) sowie auf eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Bezug auf den Untersuchungsumfang der Tierarten im Plangebiet (SV 1.24).

Diese Hinweise der BLN werden redaktionell durch Anpassung der Begründung zum Bebauungsplan 10-118 sowie durch eine Fortschreibung des Artenschutzfachbeitrages berücksichtigt.

Die Hinweise der BLN ab dem Sachverhalt 1.28 beziehen sich auf den Prüfumfang des Artenschutzfachbeitrages (AFB) im Hinblick auf die Anzahl der Erfassungstage für die

Biotop- und Artenausstattung im Plangebiet und deren jahreszeitliche Verteilung. Die Erfassungsmethode des vorliegenden AFB für das Umweltschutzgut Fledermäuse ist aus Sicht der BLN ungenügend. Die BLN bemängelt fehlende Nachterfassungen für Nachtgreifvögel und die fehlende Erfassung von Wildbienen. Die BLN bemängelt weiterhin Aussagen und Bewertungen im AFB im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf die Fauna im Plangebiet.

Nach Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt Marzahn-Hellersdorf werden die Hinweise der BLN weitgehend berücksichtigt, indem der Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan 10-118 ausgebaut und fortgeschrieben wird. Für die Fortschreibung des AFB werden die Erfassungen und Kartierungen im Plangebiet in Bezug auf die von der BLN bemängelten Prüftiefen einzelner Arten ausgebaut und erweitert. Die Erweiterung des Untersuchungsumfanges und die Fortschreibung des AFB dienen der Absicherung der vollständigen Erfassung der geltenden artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118.

3. Weiteres Verfahren

Nach dem Beschluss über die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren 10-118 wird die Fortschreibung des Artenschutzfachbeitrages ausgeschrieben und beauftragt. Bestandteil der Beauftragung soll die Vorlage eines Zwischenberichtes sein, um die Ergebnisse der Nachkartierungen im weiteren Bebauungsplanverfahren möglichst zügig verarbeiten zu können.

Auf Grundlage des Beschlusses über die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren 10-118 wird der Entwurf des Bebauungsplanes 10-118 erarbeitet.

Die Öffentlichkeit wird zu diesem Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zu diesem Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Bebauungsplan 10-118 „Multifunktionsbad Kienberg“

Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 beteiligt. Im Zeitraum vom 17.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025 wurden die Planunterlagen im Internet unter den Beteiligungsportalen www.mein.berlin.de und www.berlin.de/mh-beteiligung-bebauungsplan veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet bestand die Möglichkeit, die Beteiligungsunterlagen beim Stadtentwicklungsamt im Helene-Weigel-Platz 8 sowie im Bezirkslichen Informationszentrum Hellersdorfer Straße 159 einzusehen und sich zu beteiligen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Berliner Zeitung, in der Zeitung „Die Hellersdorfer“ sowie in der Zeitung „Berliner Woche“ bekannt gemacht.

Die abgegebenen Stellungnahmen werden mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sachverhalte werden mit SV abgekürzt.

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (BLN) 21.03.25	B-Plan 10-118, Hellersdorfer Straße 149, 12619 Berlin, frühzeitige Beteiligung, hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände	Kenntnisnahme der Aufzählung der einzelnen Verbände in der BLN

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.1	BLN	<p>Nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die NaturFreunde Berlin haben sich bereits 2021 gegen die Bebauung des Jelena-Santic-Friedensparks ausgesprochen.</p> <p>https://www.naturfreunde-berlin.de/keine-bebauung-jelena-santic-friedensparks</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Natur-Freunde Berlin im Jahr 2021 gegen die Bebauung des Jelena-Šantić-Friedensparks ausgesprochen haben.</p> <p>Der unter dem angegebenen Link veröffentlichte Artikel wird unter dem Sachverhalt 1.2 der vorliegenden Abwägungstabelle aufgeführt.</p>
1.2	BLN	<p>22.03.2021</p> <p>Keine Bebauung des Jelena-Šantić-Friedensparks</p> <p>Seit Jahren stehen das Wuhletal und die Grünflächen in Marzahn unter einem starken Druck. Schon die internationale Gartenausstellung (IGA) hatte 2017 dazu geführt, dass eine Vielzahl an Grünflächen um den Kienberg geopfert worden ist. Es wurden Wiesen für zu große Parkplätze asphaltiert und Naturwege versiegelt [1]. Diese Flächen dienen vor der Versiegelung den Anwohnenden zur kostenfreien und naturnahen Erholung und vielen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.</p> <p>So wurde zum Beispiel am Jelena-Šantić-Friedenspark ein überdimensionierter Parkplatz auf der Fläche errichtet, wo die Menschen zu Osterfeuer oder im Sommer zum Spielen und zur Erholung</p>	<p>Die Veröffentlichung des Artikels der NaturFreunde Berlin vom 22.03.2021 wird in der vorliegenden Abwägungstabelle unter Nr. 1.2 in der linken Spalte informell dargestellt. Eine nachträgliche Bewertung des Artikels vom 22.03.2021 ist im Bebauungsverfahren 10-118 nicht erforderlich.</p> <p>Der Artikel der NaturFreunde Berlin vom 22.03.2021 enthält seinerseits zwei weiterführende Links. Die Quellennummern [1] und [2] sind vertauscht.</p> <p>Unter Quelle [1] ist ein Artikel der NaturFreunde Berlin zum Thema „Keine weitere Versiegelung im Wuhletal: Überlegungen für den Ausbau des Parkplatzes an der U-Bahnstation ‚Kienberg‘ müssen beendet werden“ vom 19.04.2020 veröffentlicht.</p> <p>Unter Quelle [2] ist ein Artikel der Berliner Woche zum Thema Wernerbad veröffentlicht. Die Artikel aus den Quellen [1] und [2] werden in der vorliegenden Abwägungstabelle nicht aufgeführt, da</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>zusammenkamen. Durch die Bebauung wurde nun den Anwohnenden dieser Raum genommen. Im Vorfeld der IGA wurde in Gesprächen noch betont, dass der Parkplatz zurückgebaut werden soll, sobald diese Ausstellung vorbei ist. Doch das Bezirksamt ignoriert diese Debatten heute gekonnt. Während Flächen den Anwohnenden noch nicht zurückgegeben wurden, steht nun die Grünfläche und das kostenfreie und offene Erholungsgebiet des Jelena-Šantić-Friedenspark erneut unter Druck, denn hier soll ein Freizeitbad entstehen. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat derzeit als einziger Berliner Bezirk kein Freibad, nachdem das Wernerbad 2002 geschlossen wurde. Die NaturFreunde begrüßen ausdrücklich das Vorhaben, ein neues Bad zu bauen, was den Anwohnenden diese gesunde Freizeitbeschäftigung in ihrem eigenen Bezirk ohne weite Strecken ermöglicht. Der Bau eines Freizeitbades im Jelena-Šantić-Friedenspark wäre jedoch der falsche Platz. Im Bezirk gibt es hierfür deutlich bessere Alternativen!</p> <p>Um gegen diese Standortwahl zu demonstrieren versammelten sich unter Achtung aller Hygieneregeln Anwohnende, die NaturFreunde Berlin und das Bündnis Natur statt Asphalt zum neuen Jahr im</p>	<p>sie ebenfalls nicht nachträglich im Bebauungsplanverfahren 10-118 bewertet werden müssen.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Jelena-Šantić-Friedenspark. Wir sprachen über die durch die IGA vor einigen Jahren zerstörte Natur und über einige der Alternativen zu dem Freibad am Wuhletal. Die NaturFreunde Berlin erwarten vom Bezirk, dass eine bereits versiegelte Fläche für den Bau eines Freibades gesucht und herangezogen wird. Im Bezirk gibt es eine Reihe ehemaliger Industrieareale, die für eine solche Nutzung infrage kämen. Es könnte zum Beispiel das alte Freibad in Mahlsdorf wiedereröffnen. Das Wernerbad, was 2002 geschlossen wurde, könnte saniert werden, und so wieder für die Bewohnenden des Bezirks Marzahn-Hellersdorf benutzbar werden. Das Freibad ist mit der S-Bahn und dem Bus gut zu erreichen, hat eine vergleichbar große Badefläche wie das geplante Kombibad und besitzt einen Verein der Freunde, die sich schon vor der Schließung für ihr Bad einsetzten. Zwar war ein Zentrum für Demenzerkrankte geplant, doch noch ist die Finanzierung ungewiss. Sollte also, allen Erwartungen nach, das geplante Zentrum für Demenzerkrankte hier nicht gebaut werden können [2], sollte das Wernerbad als Schwimmbad wiedergewonnen werden. Das würde nicht nur die Umwelt, sondern auch den Haushalt schonen.</p>	

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Statt also Flächen des größten Biotopverbundes in Berlin zu opfern und so die kostenfreie Naherholung tausender Menschen einzuschränken, sollte zunächst das alte Freibad zurückgewonnen werden. Die NaturFreunde Berlin werden sich weiterhin mit den Anwohnenden und dem Bündnis Natur statt Asphalt einsetzen, dass Marzahn-Hellersdorf endlich ein Freibad bekommt, ohne dass die wichtige Stadtnatur irreversibel geschädigt wird.</p>	
1.3	BLN	<p>Wir lehnen den B-Plan 10-118, Hellersdorfer Str. 149, (Freizeit-) Schwimmbad ebenfalls ab. Begründung:</p>	
		<p>Zitat: „Der Bebauungsplan 10-118 ist ein Angebotsplan, der einen planungsrechtlichen Rahmen begründet.“ (s. Planungskonzept zum B-Plan 10-118, S. 2). Ein Angebots-B-Plan bedeutet lediglich die Sicherung bzw. ‚Freimachung‘ einer Fläche für irgendeine Bebauung und begründet damit kein überwiegend öffentliches Interesse an einem konkreten Bauvorhaben und somit keinen Eingriff in festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen. Wir lehnen den B-Plan aufgrund der o. g. Zitats und aufgrund dessen ab, da mit Realisierung des B-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die BLN den Bebauungsplan 10-118 ablehnt. Die im Sachverhalt 1.3 aufgeführten Argumente werden als nicht zutreffend bewertet und führen somit nicht zu einer Änderung der Planung. Im Einzelnen: Für die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 am Standort des Jelena-Šantić-Friedensparks besteht ein konkretes Planungserfordernis. Der Standort ist nach der Prüfung von alternativen Standorten nach Abwägung als Vorzugsstandort für das notwendige Multifunktionsbad festgelegt worden. Der Bebauungsplan 10-118 begründet Planungsrecht für die Errichtung eines Multifunktionsbades. Das Planungsziel ist somit konkret benannt. Aufgrund der</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Plans eine festgesetzte Grünanlage und zugleich Ausgleichs- sowie Ökokonto-Fläche in Anspruch genommen = versiegelt werden soll.</p> <p>Es handelt sich um die Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - R07-26009 - Grünanlage: J. S. Friedenspark - MHJSF - Kompensationsfläche: Jelena-Santic-Friedenspark - OEK_SB_002 - Öko-Konto-Fläche Kienberg/Wuhletal 	<p>Unterversorgung des Bezirks Marzahn-Hellersdorf mit Freibad- und Schwimmhallenflächen stellt die Entwicklung eines Multifunktionsbades einen öffentlichen Belang dar, der im Flächennutzungsplan mit einem Lagesymbol für eine gedeckte Sportanlage dargestellt ist.</p> <p>Da der Bebauungsplan 10-118 einen öffentlichen Belang planungsrechtlich umsetzt, ist der Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt insbesondere auf der Plateaufläche des Jelena-Šantić-Friedensparks gerechtfertigt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 10-118 befinden sich zwei gewidmete öffentliche Grün- und Erholungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilflächen der öffentlichen Parkanlage Jelena-Šantić-Friedenspark sowie • Teilflächen der naturnahen Grünanlage westlich und östlich der Wuhle. <p>Die Neuordnung der Flächen aufgrund der geplanten Flächensicherung für ein Multifunktionsbad verursacht in Folge auch eine Zerschneidung und Neuordnung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Geltungsbereich. Die Grün- und Erholungsanlagen sind jedoch weitaus größer als die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächenanteile, weshalb die Benutzbarkeit und Erschließung der verbleibenden Anlagenteile weiterhin gewährleistet wird.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Zu beachten ist weiterhin die Bestimmung in § 1 Abs. 2 Grünanlagengesetz:</p> <p>„Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder und Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes.“ Die Darstellung des Lagesymbols für eine gedeckte Sportanlage im FNP ist insofern gegenüber der öffentlichen Grünanlage höherrangig. Die Typenschwimmhalle gilt vorliegend als Anlage für sportliche Zwecke.</p> <p>Auf der Plateaufläche des Jelena-Šantić-Friedensparks befindet sich eine große Gruppe von Einzelbäumen auf einer ruderalen Wiese mit artenreicher Ausprägung. Die betreffende Fläche ist nach Prüfung eine naturschutzrechtliche Kompensationsfläche für die Beanspruchung eines Teils des vormaligen Rohrbruchparks infolge der Aufschüttung des Hügels 1997.</p> <p>Der Belang der Kompensationsfläche auf der Plateaufläche des Jelena-Šantić-Friedensparks wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 berücksichtigt, indem der Eingriff in die Kompensationsfläche in die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs eingestellt und der daraus resultierende erneute Kompensationsaufwand ermittelt wurde.</p> <p>Am 23.02.2021 hat der Senat als zweites Leitprojekt im Ökokonto Berlin das Leitprojekt für den Biotopverbund Wuhletal beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 10-118 befindet sich in der Flächenkulisse des Ökokontos Wuhletal. Mit Blick auf die bei</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Beschluss des Ökokontos bekannte Absicht des Bezirks, ein Kombibad/Freibad zu errichten, wurde in die Begründung der Senatsvorlage folgende Textpassage aufgenommen: „Die im FNP mit Symbol gekennzeichneten Sportanlagen im Verbund des Wuhletals werden unabhängig davon, ob es sich um bestehende oder geplante Anlagen handelt, von der Planung des Ökokontos nicht eingeschränkt.“</p> <p>Mit diesem Hinweis in der Begründung des Senatsbeschlusses wurde klargestellt, dass das Multifunktionsbad Kienberg und der Bebauungsplan 10-118 von der Konzipierung des Ökokontos Wuhletal nicht eingeschränkt wird. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 ist insofern das Lagesymbol einer gedeckten Sportanlage gemäß FNP planungsrechtlich höherrangig. Das Bebauungsplanverfahren 10-118 kann deshalb trotz der Lage im Suchraum des Ökokontos Wuhletal fortgeführt werden.</p> <p>Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass der Suchraum des Ökokontos Wuhletal deutlich größer als der Bebauungsplan 10-118 ist. Die Entwicklung des Ökokontos Wuhletal wird durch den Bebauungsplan 10-118 insofern nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die aufgeführten Hinweise ergänzt.</p>
1.4	BLN	Kompensations- und Öko-Konto-Flächen werden geschaffen, um Verschlechterungen der natürlichen Lebensbedingungen für Mensch und Tier durch	Die im Sachverhalt 1.4 vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise führen nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118.

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Versiegelung und Bebauung auszugleichen und den Menschen und der Natur an anderer Stelle einen alternativen Lebensraum zu bieten.</p> <p>Der Jelena-Santic-Friedenspark wurde angelegt, um die Versiegelungen bei der Errichtung des Stadtteils Hellersdorf (Helle Mitte) und die dort ehemals vorkommenden Kleingewässer auszugleichen. Hinzu kommen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen aus dem Projekt IGA (s. PEP Kienberg, Wuhletal, Jelena-Santic-Friedenspark) und zum Ausgleich von Eingriffen im Projekt Seilbahn (s. Verfahren Seilbahn). Gleichzeitig dient der Jelena-Santic-Friedenspark als Puffer für die sensiblen Bereiche und Überflutungsflächen entlang der Wuhle.</p>	<p>Der Belang der bestehenden Kompensationsfläche auf der Plateaufläche des Jelena-Šantić-Friedensparks wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 berücksichtigt, indem der Eingriff in die Kompensationsfläche in die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs eingestellt und der daraus resultierende erneute Kompensationsaufwand ermittelt wurde.</p> <p>Der Bebauungsplan 10-118 kann auf der Fläche des Jelena-Šantić-Friedensparks trotz der Lage im Suchraum des Ökokontos Wuhletal aufgestellt werden, da der Standort im FNP mit einem Lagesymbol für gedeckte Sportanlagen dargestellt und somit planungsrechtlich gesichert ist. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass der Suchraum des Ökokontos Wuhletal deutlich größer als der Bebauungsplan 10-118 ist. Die Entwicklung des Ökokontos Wuhletal wird durch den Bebauungsplan 10-118 insofern nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan 10-118 berücksichtigt die Belange des Naturschutzes, indem der Hasenpfuhl mit der umgebenden Vegetation sowie der Birkenhain an der Ostseite des Hügels erhalten bleiben.</p>
1.5	BLN	<p>Die BKompV besagt in §12, „Die rechtliche Sicherung hat so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.“</p>	<p>Die im Sachverhalt 1.4 vorgetragenen Hinweise führen nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118 und werden insofern nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>D. h. eine Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen müsste, folgt man der VO, dazu führen, dass der ursprüngliche Eingriff, der zur Schaffung der Ausgleichsfläche geführt hat, wieder reaktiviert wird. D. h. die Bebauung der Hellen Mitte müsste abgerissen und der Ursprungszustand wieder hergestellt werden, wenn die o. g. Kompensationsfläche durch eine Bebauung in Anspruch genommen wird.</p>	<p>konkretisiert die gesetzlich vorgesehene naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung.</p> <p>Der Bebauungsplan 10-118 wird durch den Bezirk Marzahn-Hellersdorf aufgestellt. Die Bundeskompensationsverordnung ist deshalb auf den Bebauungsplan 10-118 nicht anzuwenden. Für den Bebauungsplan 10-118 gelten im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz die Bestimmungen des BauGB, des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Berlin). Maßgeblich ist dabei insbesondere die Bestimmung in § 18 Abs. 1 BNatSchG:</p> <p>„Sind auf Grund der Aufstellung ... von Bauleitplänen ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“ Somit gelten für die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 hinsichtlich Vermeidung, Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt die Vorschriften des BauGB. Maßgeblich ist dabei § 1a Abs. 3 BauGB:</p> <p>„Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ... (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat aufgrund dieser Bestimmung die Möglichkeit, die Eingriffskompensation und deren Umfang mit anderen Belangen abzuwägen.</p> <p>Für die Bewertung des Sachverhaltes 1.5 wurden die Unterlagen des Bebauungsplanes XXIII-7 „Stadtteilzentrum Hellersdorf“ geprüft. Der Bebauungsplan XXIII-7 ist mit der Bekanntmachung vom 06.05.1995 rechtswirksam.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen TF 9 bis TF 14 enthalten Festlegungen zu Kompensationsmaßnahmen zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die in den TF 9 bis TF 14 enthaltenen Festlegungen zu Kompensationsmaßnahmen betreffen ausschließlich Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes XXIII-7.</p> <p>Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XXIII-7 im Bezirk Hellersdorf vom 3. Mai 1995 enthält eine Begründung mit Darstellung der finalen Abwägung der im Aufstellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen. In einer Stellungnahme wurde vorgebracht: „Die aufgezeigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt erscheinen angesichts der zu versiegelnden Fläche als zu gering.“ Diese Einwendung wurde 1995 wie folgt bewertet: „Einen hundertprozentigen Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft schreibt § 8 a Bundesnaturschutzgesetz nicht vor.“</p> <p>Im Bebauungsplanbereich sind etwa 90 % der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisierbar. Damit ist dem Belang</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>von Natur und Landschaft im Rahmen der Interessenabwägung ausreichend Rechnung getragen worden.“</p> <p>Auch im städtebaulichen Vertrag vom 01.02.1995 zwischen dem Land Berlin und der damaligen Entwicklungsgesellschaft zur Entwicklung des Stadtteilzentrums „Helle Mitte“ findet sich kein Hinweis auf externe Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Es handelt sich bei der großen Baumgruppe auf der Plateaufläche dennoch um eine Kompensationsmaßnahme. Während der Bauphase des Stadtteilzentrums Helle Mitte wurden die dort entstandenen Bodenmassen infolge des Aushubs in den Bereich des Jelena-Šantić-Friedensparks überführt, um dort den künstlichen Hügel aufzuschütten. Der Aufbau des Hügels stellte einen Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt dar, da sich an der Stelle des Hügels an der Hellersdorfer Straße vorhergehend der Rohrbruchpark befand. Dieser Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt wurde kompensiert, indem nach dem Wettbewerbsverfahren auf der Plateaufläche des Hügels der sogenannte Spiegelpark in Form der großen Baumgruppe auf der ruderalen, artenreichen Wiese entwickelt wurde.</p> <p>Mit dieser Kompensationsmaßnahme wurde jedoch der Eingriff in den Rohrbruchpark an der Hellersdorfer Straße und nicht der Eingriff infolge des Bebauungsplanes XXIII-7 im Stadtteilzentrum Helle Mitte kompensiert.</p> <p>Die Überplanung der bestehenden Kompensationsfläche auf dem Plateau des Hügels hat insofern keine Rückwirkungen auf den</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Bebauungsplan XXIII-7. Die Begründung wird um diese Hinweise ergänzt.
1.6	BLN	<p>Eine Versiegelung von Ausgleichs- und Öko-Konto-Flächen ist somit weder mit der Kompensationsverordnung, die bei dauerhaften Eingriffen (z. B. Neubau Hellersdorf) keine Wiederinanspruchnahme von A- und E-Flächen vorsieht, noch den Vorgaben des Ökokontos (GAK) vereinbar. Zitat SenMVKU GAK: „Sie hilft den Berliner Behörden, bei konkreten Bauvorhaben einen Ausgleich für Natur und Landschaft innerhalb Berlins dort zu schaffen, wo er am meisten gebraucht wird beziehungsweise am sinnvollsten umgesetzt werden kann.“</p> <p>Als Quelle [1] ist hier angegeben: https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/landschaftsplanung/landschaftsprogramm/gesamtstaedtische-ausgleichskonzeption</p>	<p>Die Hinweise im Sachverhalt 1.6 werden teilweise berücksichtigt, indem die Begründung zum Bebauungsplan um folgende Hinweise ergänzt wird:</p> <p>„Der Bebauungsplan 10-118 liegt im Suchraum der Gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption (GAK). Die Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption benennt Räume im Stadtgebiet, in denen erhöhter Handlungsbedarf in Sachen Natur und Landschaft besteht. Die GAK ist die Grundlage für die Entwicklung des Ökokontos Berlin, das aus mehreren Leitprojekten besteht. Der Bebauungsplan 10-118 liegt somit zugleich im Suchraum des Ökokontos Wuhletal. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 im Suchraum der GAK bzw. des Ökokontos Wuhletal ist möglich, weil der FNP im Bereich des Jelena-Šantić-Friedensparks das Lagesymbol für eine gedeckte Sportanlage darstellt. Die Darstellung des FNP ist planungsrechtlich im Vergleich zum Suchraum der GAK höherrangig.“</p>
1.7	BLN	<p>§18 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG Bln besagt zudem, „Das Ökokonto verbucht die Maßnahmen, nachdem sie durchgeführt worden sind, wenn</p> <p>1. von ihnen dauerhaft günstige Wirkungen auf die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft ausgehen,“</p>	<p>Die Hinweise im Sachverhalt 1.7 werden teilweise berücksichtigt, indem die Begründung zum Bebauungsplan um folgende Hinweise ergänzt wird:</p> <p>„Der Bebauungsplan 10-118 liegt im Suchraum des Ökokontos Wuhletal. In der Begründung zum Senatsbeschluss über das Ökokonto Wuhletal vom 23.02.2021 wurde deshalb folgende</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Textpassage aufgenommen: ‚Die im FNP mit Symbol gekennzeichneten Sportanlagen im Verbund des Wuhletals werden unabhängig davon, ob es sich um bestehende oder geplante Anlagen handelt, von der Planung des Ökokontos nicht eingeschränkt.‘</p> <p>Nach Auskunft des Kompensationsmanagements für das Ökokonto Berlin sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 bisher keine Maßnahmen durch Zuordnungsbeschluss den angemeldeten Bedarfsprojekten für das Ökokonto Wuhletal zugeordnet und gebucht worden.“</p>
1.8	BLN	<p>Dies ist mit der Versiegelung einer bereits festgesetzten Ausgleichsfläche in keinsten Weise gegeben.</p> <p>Denn gemäß §15 (4) BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „rechtlich“ = dauerhaft = für immer zu sichern und somit zu erhalten. Lediglich die „Unterhaltung“ = Pflege kann zeitlich begrenzt werden. D. h. Wenn einmal ein Park angelegt wurde, kann es nach Ende der Pflege als Park, ein Wald oder eine Wiese werden, jedoch KEINE versiegelte Fläche, da dies einen erneuten „Eingriff“ darstellt.</p>	<p>Die im Sachverhalt 1.8 vorgetragene Hinweise führen nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118 und werden insofern nicht berücksichtigt.</p> <p>Wie in der Bewertung des Sachverhalts 1.5 dargelegt, ist für die Beurteilung der Rechtsfolgen infolge des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt die Bestimmung in § 18 Abs. 1 BNatSchG maßgeblich:</p> <p>„Sind auf Grund der Aufstellung ... von Bauleitplänen ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“</p> <p>Es ist deshalb möglich, die bestehende Kompensationsfläche auf der Plateaufläche des Jelena-Šantić-Friedensparks durch den Bebauungsplan 10-118 zu überplanen. Der Kompensationsbedarf für</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>den erneuten Eingriff wurde in der vorgenommenen Eingriffsbilanzierung ermittelt.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Für die Unterhaltung bzw. Entwicklungspflege der Kompensationsmaßnahme gilt eine Dauer von 25 Jahren. Die Baumgruppe auf der ruderalen, artenreichen Wiese wurde nach dem Aufbau des Hügels 1997 als Kompensationsmaßnahme angelegt. Die Pflegeverpflichtung für diese Kompensationsmaßnahme ist somit im Jahr 2022 ausgelaufen.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung erfolgte im Rahmen des „Eingriffs-Ausgleichs-Gutachten zur Anlage des Rohrbruchparks“ im Jahre 1995 auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 NatSchG Bln in der damals geltenden Fassung. Die entsprechende Ausführungsplanung zum „Rohrbruchpark“ erfolgte 1996. Die Flächen befanden sich zum damaligen Zeitpunkt im Eigentum des Bezirksamtes Hellersdorf und wurden nach Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Fachvermögen des NGA Hellersdorf übertragen, als „Öffentliche Grünfläche“ gewidmet und dementsprechend rechtlich gesichert. Eine weitere rechtliche Sicherung der Maßnahmen und Flächen war zu diesem Zeitpunkt im Land Berlin, auch auf der Grundlage des Berliner Naturschutzgesetzes, nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.9	BLN	<p>Somit bedürfte es bei Inanspruchnahme einer bereits festgesetzten Ausgleichsfläche, eines doppelten Ausgleichs innerhalb Berlins. Das bedeutet, dass als Ausgleich für den Eingriff in die festgesetzte Ausgleichsfläche (Flächen innerhalb der Baugrenze ca. 14 tm², inkl. Außenbereich ca. 31 tm²) eine Entsiegelungsfläche von mind. 28 tm², eher 62 tm² benötigt wird.</p> <p>Woher soll das Land Berlin eine solch große Fläche nehmen, wenn es bereits bei den „bedeutenden“ Wohnungsbauvorhaben (neue Stadtquartiere) um jede Ausgleichsfläche kämpfen muss?</p> <p>Warum wurde diese Fläche als Öko-Konto-Fläche festgesetzt, wenn sie dann jederzeit für anderen Bebauungen wieder aufgegeben wird?</p>	<p>Die im Sachverhalt 1.9 vorgetragenen Hinweise führen nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118 und werden insofern nicht berücksichtigt.</p> <p>Für den Bebauungsplan 10-118 wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage des „Berliner Leitfadens zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen“ und dem dort beschriebenen ausführlichen Verfahren erarbeitet.</p> <p>Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere) sowie das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion werden dort über zehn Wertträger abgebildet. Die Bewertung des Zustands vor dem Eingriff und die Gegenüberstellung mit der Bewertung des Zustands nach dem Eingriff erfolgen nach einem auf Wertpunkten (WP) basierenden Wertgleichungsverfahren. Der vorläufige Stand der Bilanzierung ergibt, unter Berücksichtigung der gebietsinternen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ein Defizit von 1.120 Wertpunkten (WP) für die Wertträger des Naturhaushaltes und ein Defizit von 620 WP für den Wertträger Landschaftsbild.</p> <p>Das ermittelte Defizit an Wertpunkten infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 soll durch Zuordnung von Aufwertungsmaßnahmen im benachbarten Ökokonto Wuhletal kompensiert werden. Zu diesem Zweck wurde das Multifunktionsbad Kienberg und der entsprechende Bebauungsplan 10-118 als Bedarfsprojekt für das Ökokonto Wuhletal angemeldet. Das Multifunktionsbad Kienberg wurde in der Liste der gesamtstädtisch bedeutsamen</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Bedarfsprojekte für das Ökokonto aufgenommen. Die Möglichkeit zur Kompensation des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 ist somit zu einem späteren Zeitpunkt durch Zuordnung von Maßnahmen im Ökokonto Wuhletal gesichert.</p> <p>Es ist zu beachten, dass der Bebauungsplan 10-118 nur einen sehr kleinen Teil der Flächenkulisse des Ökokontos Wuhletal beansprucht. Der Bebauungsplan 10-118 verhindert somit nicht die Entwicklung des Ökokontos Wuhletal.</p>
1.10	BLN	<p>Wir lehnen die Inanspruchnahme dieser Fläche auch deshalb ab, weil es im Stadtbezirk Marzahn-Hellersdorf noch diverse Flächen gibt, die ebenfalls für die Errichtung eines Freizeitbades genutzt werden könnten.</p>	<p>Der Hinweis im Sachverhalt 1.10 wird teilweise berücksichtigt, indem die Begründung zum Bebauungsplan um folgende Hinweise ergänzt wird:</p> <p>„Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat vor dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 10-118 alle potenziellen Standorte für ein Freibad bzw. ein Multifunktionsbad in der Bezirksfläche benannt und anhand eines Kriterienkataloges bewertet. Für die Bewertung der potenziellen Standorte wurde ein Fachgutachten unter der Bezeichnung „Machbarkeitsstudien zu potenziellen Freibadstandorten in Marzahn-Hellersdorf“ erarbeitet. Die Ergebnisse dieses Fachgutachtens werden in der Begründung vertiefend dargestellt. Im Fazit des Fachgutachtens wurden lediglich zwei Standorte in der Bezirksfläche als geeignet für die Errichtung eines Multifunktionsbades identifiziert. Nach Abwägung mit weiteren Belangen wurde der</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Standort am Jelena-Šantić-Friedenspark als Vorzugsstandort festgelegt.
1.11	BLN	Das ehemalige Wernerbad verrottet, weil für die, nach Aufgabe des Bades, beschlossene Nutzung (Demenz-Einrichtung) bisher weder ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt, noch eine Bebauung begonnen wurde. Daher könnte diese „Absichtserklärung“ des Bezirks rückabgewickelt und das Bad saniert und wieder in Betrieb genommen werden, so wie es sich auch viele Bewohner Marzahn-Hellersdorfs wünschen.	Der Hinweis im Sachverhalt 1.11 wird redaktionell berücksichtigt, indem die Begründung zum Bebauungsplan um folgende Hinweise ergänzt wird: „Das ehemalige Wernerbad liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes 10-63. In der im Bebauungsplan 10-63 festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „private naturnahe Parkanlage“ ist die Entwicklung eines Freibades nicht möglich. Außerdem befinden sich die Flurstücke im Bebauungsplan 10-63 nicht im öffentlichen Besitz des Landes Berlin.“
1.12	BLN	Des Weiteren sind große Flächen im Cleantech-Business-Park und dem Gewerbepark Knorr-Bremse sowie anderen Gewerbegebieten frei. Aber auch versiegelte Parkplätze bzw. versiegelte Grünanlagen (Klemperer Platz, Barnimplatz, Blumberger Damm/Landsberger Allee, Neue Grottkauer/M.-Wander-Str.) und andere Flächen, wie am Pyramidenring (B-Plan XXI-23, ca. 14 tm ²); Pilgramer Str. (südl. Porta, ca. 25 tm ²); A.-von-Werner-Str./ Chemnitzer Str./Lenbachstr. (Brachfläche hinter Netto, ca. 40 tm ²); Hultschiner Damm/Parlerstr./ Großmannstr./Goldregenstr.	Die im Sachverhalt 1.12 vorgetragenen Hinweise führen nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118 und werden insofern nicht berücksichtigt. Für den Standort des Multifunktionsbades gelten folgende Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen für sportliche Zwecke müssen in der jeweiligen planungsrechtlichen Situation zulässig sein. • Die Fläche muss sich öffentlichen Besitz des Landes Berlin befinden. • Die Fläche muss ausreichend groß sein. Der prioritäre Standort am Jelena-Šantić-Friedenspark weist auf dem Hügelplateau eine Fläche von etwa 13.400 m² auf.

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.12		<p>(Brachfläche ca. 60 tm²); Maxi-Wander-Str./Auerbacher Ring/C.-Neher-Str. (Brachfläche am Jugendfreizeitzentrum ungenutzt, ca. 20-25 tm²); E.-Knauf-Weg/Kraetkestr./H.-Distel-Str./H.-Grüber-Str. (Brachfläche, ca. 17 tm²); Beilsteiner Str./Allee der-Kosmonauten bis Merler Weg (brachliegend, tw. versiegelt, mit Zwischennutzung, ca. 20 tm²), usw. könnten für ein Schwimm- und Freibad in Anspruch genommen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein Mindestmaß an Fläche für eine Parkplatzfläche zur Verfügung stehen. • Der Standort darf keine erheblich nachteiligen Lärmimmissionen an schutzwürdigen Immissionsorten im Umfeld des Standortes hervorrufen. <p>Die im SV 1.12 vorgeschlagenen alternativen Standorte werden nachfolgend im Einzelnen auf Eignung für ein Multifunktionsbad geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Cleantech-Business-Park gilt der rechtswirksame Bebauungsplan 10-56. Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß den textlichen Festsetzungen in den Gewerbe- und Industriegebieten unzulässig. • Für den Gewerbepark Knorr-Bremse gilt der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan XXI-22-2. Sportliche Anlagen sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Flurstücke befinden sich in Privatbesitz. • Für andere Gewerbegebiete gilt generell ein Vorrang für gewerbliche Nutzungen. Dieses Planungsziel ist durch das beschlossene Wirtschaftsflächenkonzept Marzahn-Hellersdorf vorgegeben. • Der Alternativstandort Victor-Klemperer-Platz ist aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung immissionsschutzrechtlich problematisch. Die Größe von 8.200 m² ist für ein

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Multifunktionsbad zu klein. Der Platz wurde 2013 neu gestaltet. Die Neugestaltung soll erhalten bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Alternativstandort Barnimplatz ist aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung immissionsschutzrechtlich problematisch. Die Größe von 7.530 m² ist für ein Multifunktionsbad zu klein. Es steht keine Parkplatzfläche zur Verfügung. • Der Alternativstandort Landsberger Allee/Blumberger Damm ist 25.640 m² groß und hätte somit eine ausreichende Größe. Dieser Alternativstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes XXI-17b. Das Planungsziel des Bebauungsplanes XXI-17b besteht in der aktuellen Entwurfsfassung aus dem Jahr 2023 in der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule und andere soziale Nutzungen“ sowie einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche naturnahe Grünfläche“. Diese Planungsziele stehen dem Planungsziel „Multifunktionsbad“ entgegen. • Ein Alternativstandort an der Neuen Grottkauer Straße/Maxie-Wander-Straße kann nicht identifiziert werden. • Ein Alternativstandort am Pyramidenring besteht nicht. Der dort heranzuziehende Bebauungsplan XXI-23 weist auf den bislang unbebauten Flächen an der östlichen Geltungsbereichsgrenze entgegenstehende Planungsziele aus. Die zugehörigen Flurstücke befinden sich nicht im öffentlichen Eigentum des Landes Berlin.

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> • Ein Alternativstandort an der Pilgramer Straße südlich des Porta-Möbelmarktes besteht nicht. Das von der BLN in Bezug genommene Grundstück befindet sich nicht im öffentlichen Eigentum des Landes Berlin. • Ein Alternativstandort westlich des Netto-Marktes Chemnitzer Straße 90 in dem dort in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 10-38 besteht nicht. Die dort liegenden Flurstücke befinden sich nicht im öffentlichen Eigentum des Landes Berlin. • Ein Alternativstandort westlich des Hultschiner Damms im Parler Feld in dem dort in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 10-80 besteht nicht. Die dort liegenden Flurstücke befinden sich nicht im öffentlichen Eigentum des Landes Berlin. • Ein Alternativstandort auf der Fläche zwischen Carola-Neher-Straße, Maxie-Wander-Straße und Auerbacher Ring besteht nicht, weil der dort in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 10-55 anderweitige Planungsziele hat. Der Alternativstandort wäre aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung weiterhin immissionsschutzrechtlich problematisch. • Ein Alternativstandort zwischen Erich-Knauf-Weg und Hugo-Distler-Straße in dem rechtswirksamen Bebauungsplan 10-39 besteht nicht. Die dort vorhandene Grünfläche ist hinsichtlich der Größe und des Zuschnitts für die Errichtung eines Multifunktionsbades nicht geeignet. Die dort liegenden Flurstücke befinden sich nicht im öffentlichen Eigentum des Landes Berlin.

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> • Ein Alternativstandort zwischen der Allee der Kosmonauten, Beilsteiner Straße und Merler Weg besteht nicht. Die Flurstücke der dort liegenden, bislang unbebauten Fläche befinden sich nicht im öffentlichen Eigentum des Landes Berlin. Der Alternativstandort wäre aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung weiterhin immissionsschutzrechtlich problematisch. Für die östliche Hälfte der benannten Freifläche ist der rechtswirksame Bebauungsplan XXI-40bb maßgeblich. Ein Multifunktionsbad könnte in die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplanes XXI-40bb nicht eingeordnet werden. <p>Der SV 1.12 wird redaktionell berücksichtigt, indem die Begründung zum Bebauungsplan 10-118 um Hinweise zum Thema der alternativen Standorte des Multifunktionsbades ergänzt wird.</p>
1.13	BLN	<p>Der NABU Berlin hat mit seinem Positionspapier „Stadtnatur statt Versiegelung“ vom 25.01.2023 dargelegt, dass es in Berlin etwa 985 ha Fläche gibt, die bereits zum größten Teil versiegelt ist und ohne Flächenneuanspruchnahme, große Schäden am Ökosystem und dem Verlust von Arten genutzt werden könnte.</p>	<p>Dier im Sachverhalt 1.13 vorgetragene Hinweis führt nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118 und wird insofern nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die Abwägungsbewertung des Sachverhalts 1.13 wurde das Positionspapier „Stadtnatur statt Versiegelung“ des NABU Berlin geprüft. Nach Darstellung des NABU gibt es in Berlin mehr als 1.140 ha an Flächen, die bereits versiegelt sind und ohne Neuversiegelung, große Schäden am Ökosystem und für die Artenvielfalt für Wohnungsneubau genutzt werden könnten. Dabei handelt es sich vorrangig um große Parkplätze, einstöckige Supermärkte und</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>andere Bauten sowie leerstehende Gebäude. Auf der Homepage des NABU ist zu diesem Thema eine interaktive Karte veröffentlicht. In dieser Karte sind im Umfeld des Bebauungsplanes 10-118 im Wesentlichen alle bestehenden Parkplatzflächen als Potenziale für Neubauten auf bereits versiegelten Flächen dargestellt.</p> <p>Die Hinweise im SV 1.13 werden nicht berücksichtigt, da das vorliegend angestrebte Multifunktionsbad im Bezirk Marzahn-Hellersdorf und nicht in anderen Bezirken errichtet werden muss. Für die Standortwahl des Multifunktionsbades gelten vielfältige Standortfaktoren. Die in der interaktiven Karte des NABU dargestellten Potenzialflächen für Neubauten ohne Neuversiegelung erfüllen die sonstigen Standortfaktoren für das Multifunktionsbad wie zum Beispiel erforderliche Grundstücksgröße, öffentliches Eigentum an den Flurstücken, immissionsschutzrechtliche Anforderungen usw. nicht und kommen deswegen als Standort für ein Multifunktionsbad nicht in Frage.</p>
1.14	BLN	<p>Außerdem stellt sich die Frage, weshalb die Fläche am Biesdorfer Friedhofsweg (Ablagefläche für Schnittgut, etc., mind. 19 tm²) ausgeschlossen wurde?</p> <p>Es gibt in den Unterlagen keine ausführliche Begründung der Ablehnung für diesen Standort.</p>	<p>Der Sachverhalt 1.14 wird redaktionell berücksichtigt, indem folgende Hinweise in die Begründung aufgenommen werden:</p> <p>„In den Machbarkeitsstudien zu potenziellen Freibadstandorten in Marzahn-Hellersdorf wurde der Standort Biesdorfer Friedhofsweg als gut geeignet für einen Schwimmbadstandort bewertet. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat sich nach einer Abwägungsbewertung dafür entschieden, zur Begrenzung des planerischen Aufwandes den Standort Jelena-Šantić-Friedenspark mit Priorität zu ent-</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			wickeln. Der Potenzialstandort am Biesdorfer Friedhofsweg bleibt als Alternativstandort bestehen. Eine Standortsicherung für ein Multifunktionsbad durch Einleitung eines Bebauungsplanes ist am Biesdorfer Friedhofsweg aufgrund des öffentlichen Eigentums an den dort befindlichen Flurstücken nicht erforderlich.“
1.15	BLN	<p>Jedoch ist bei solch großen Eingriffen (Neubau eines Schwimmbads) eine detaillierte Variantenprüfung mit ausreichender Begründung durchzuführen. Die Rechtsprechung, dass zumutbare Alternativen zu prüfen, zu planen und zu ergreifen sind, „wenn mit der Änderung der Planung das Planungsziel annähernd erreicht werden kann, aber die Änderung dem Natur-/Artenschutz nachhaltig dient. Auch wenn die Alternative nicht die wirtschaftlichste Variante ist.“ (Urteil 5 S 2371/21 des 5. Senats des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg v. 05.10.2023)</p> <p>Es mangelt in den Unterlagen daher an der detaillierten Darlegung einer durchzuführenden Alternativenprüfung zum Standort inkl. Darstellung der Ausschlusskriterien für andere Standorte und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Kaufpreis, Kosten für Herrichtung, Betrieb, Infrastruktur, etc.) für die jeweils geprüften Standorte.</p>	<p>Der Sachverhalt 1.15 wird berücksichtigt, indem die Begründung um Hinweise zu der stattgefundenen Variantenprüfung im Rahmen der „Machbarkeitsstudie zu Freibadstandorten im Bezirk Marzahn-Hellersdorf“ durch das Büro Topos von 2020 ergänzt wird.</p> <p>Es wird geprüft, ob die „Machbarkeitsstudie zu Freibadstandorten im Bezirk Marzahn-Hellersdorf“ durch das Büro Topos von 2020 als Fachgutachten bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht wird.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		Die „Machbarkeitsstudie zu Freibadstandorten im Bezirk Marzahn-Hellersdorf“ durch das Büro Topos von 2020 liegt den Unterlagen nicht bei.	
1.16	BLN	Es kommt noch hinzu, dass der B-Plan, welcher im GeoPortal Light eingezeichnet ist, nicht der Planzeichnung in den von Ihnen vorgelegten Unterlagen entspricht. Die Planzeichnung geht weit über die im GeoPortal Light eingezeichneten Grenzen (Geltungsbereich) und somit den zur Aufstellung des B-Plans festgesetzten Grenzen hinaus. D. h. bevor mit der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen zum B-Plan weiter gemacht werden kann, müsste es erst einmal einen neuen Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches für den B-Plan geben.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 ist nach dem Aufstellungsbeschluss an der Südspitze des Jelena-Šantić-Friedensparks erweitert worden. Die Erweiterung des Geltungsbereiches war durch Verwaltungshandeln möglich. Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 10-118 ist die Bestimmung: „Die Abteilung Stadtentwicklung, Gesundheit, Personal und Finanzen wird mit der Durchführung der weiteren Verfahrensschritte beauftragt.“ Für die Erweiterung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan 10-118 bedurfte es aus diesem Grund keines gesonderten Beschlusses durch das Bezirksamt. Der Sachverhalt 1.16 wird berücksichtigt, indem die Darstellung des Geltungsbereiches im Geoportal Berlin an den aktuell gültigen Geltungsbereich angepasst wird.
1.17	BLN	Obwohl wir den B-Plan grundsätzlich ablehnen, äußern wir uns zu den uns vorliegenden Unterlagen wie folgt: Entgegen den Ausführungen in der Unterlage „Städtebauliche Situation zum B-Plan 10-118“ ist die Gesamtfläche des Jelena-Santic-Friedensparks als Ausgleichsfläche festgesetzt und nicht, wie	Der Sachverhalt 1.17 wird berücksichtigt, indem die Begründung in Bezug auf den Belang der Kompensationsflächen angepasst und folgende Hinweise in die Begründung aufgenommen werden: „Der Belang der naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen wurde geprüft. Im Ergebnis gilt der gesamte Jelena-Šantić-Friedenspark als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche und nicht nur der Birkenhain an der Ostseite des Hügels.“

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>behauptet, lediglich „ein Birkenhain, der an der Ostseite des Hügels gepflanzt wurde“ (s. GeoPortal Light, KIS-Karte).</p>	
1.18	BLN	<p>Außerdem ist diese Fläche (derzeitige und potentielle) Kern- und Verbindungsfläche (Biotopverbund) für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moorfrosch, Knoblauch-Kröte, (zudem Wechselkröte 2017 vor Ort nachgewiesen) - Glänzende Binsenjungfer, Gebänderte Prachtlibelle, - Kurzflüglige Schwertschrecke, Blauflüglige Ödlandschrecke, - Gemeines Blutströpfchen, Schwalbenschwanz (speziell der Parkplatz-Bereich), - Graue Weiden-Sandbiene, - Feldhase - sowie die Wuhle + Ufer = Biber <p>Aufgrund der Lage und Strukturausstattung der Fläche des Jelena-Santic-Friedensparks ist zusätzlich von einem Lebensraum für Reptilien und Landlebensraum für Amphibien sowie div. Brutvögel auszugehen.</p>	<p>Die im Sachverhalt 1.18 vorgetragenen Hinweise führen nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118 und werden insofern nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die Abwägungsbewertung des Sachverhalts 1.18 werden weiterhin folgende Hinweise gegeben: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 liegt innerhalb des Biotopverbundsystems Berlin gemäß Programmplan Biotop- und Artenschutz des Landschaftsprogramms Berlin. Auf diese Tatsache ist in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 10-118 hingewiesen worden, zum Beispiel auf Seite 46. Das Ziel des ausgewiesenen Biotopverbundes im Bereich des Bebauungsplanes 10-118 bestand ursprünglich in der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wuhletal“. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand hat die zuständige Senatsverwaltung für Umwelt keine Absicht mehr für die Ausweisung des LSG „Wuhletal“. Insofern steht das LSG „Wuhletal“ der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 nicht entgegen.</p> <p>Der Bebauungsplan 10-118 liegt innerhalb des Landschaftsplans XXIII-L-4 „Rohrbruchpark“. Der Landschaftsplan XXIII-L-4 hat nur empfehlenden Charakter, ist bislang rechtlich nicht gesichert worden und steht der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 somit nicht entgegen.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Darstellungen von Landschaftsplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen lediglich zu berücksichtigen sind. Nach erfolgter Abwägung können andere Belange wie zum Beispiel vorliegend das Multifunktionsbad Kienberg als Anlage des Gemeinbedarfs mit einem höheren Gewicht bewertet werden.</p> <p>In Bezug auf die im SV 1.18 aufgezählten Arten wird darauf hingewiesen, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) als Fachgutachten erarbeitet wurde. Bei der Erarbeitung des AFB wurden die im Plangebiet auftretenden Tier- und Pflanzenarten zur Beachtung der Bestimmungen im § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum besonderen Artenschutz aktuell im Untersuchungsjahr 2023 kartiert. Die Untersuchungsergebnisse des AFB werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 beachtet. Damit werden zugleich die Belange der im SV 1.18 aufgezählten Arten sowie Artengruppen Reptilien, Amphibien und Brutvögel für die Biotopverbundplanung berücksichtigt.</p>
1.19	BLN	<p>Es befinden sich innerhalb der beplanten Fläche NICHT nur zwei (drei), sondern mind. 5 (6) gesetzlich geschützte Biotoptypen, von denen max. drei übrig bleiben sollen. Ein gesetzlich geschützter Biototyp soll anscheinend neu entstehen, ist nachträglich entstanden oder wurde falsch kartiert (s. Planzeichnung, nördliche Grenze). - Lt. AFB waren</p>	<p>Der Sachverhalt 1.19 wird berücksichtigt, indem die Begründung bei den Ausführungen zum Belang der gesetzlich geschützten Biotope im Kapitel 1.4.1 „Bundesnaturschutzgesetz, Berliner Naturschutzgesetz“ um folgende Hinweise ergänzt wird:</p> <p>„Der Umweltatlas Berlin stellt in der thematischen Karte ‚*Biotoptypen 2013‘ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 fünf gesetzlich geschützte Biotope dar. Die fünf gesetzlich geschützten</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>es zur Erfassung 5 Kleingewässer. Jedoch fehlt in der Karte 1 - Biototypen - das südöstlichste Kleingewässer (in der Karte rechts Nr. 5/ Quelle: Planzeichnung und GeoPortal Light, 18.03.2025).</p> <p>Da es sich bei den vor Ort vorhandenen, gesetzlich geschützten Biototypen überwiegend um temporäre Kleingewässer (021...) handelt, ist fraglich, wo diese in der Planzeichnung nicht eingezeichneten Kleingewässer verblieben sein sollen?</p>	<p>Biotope gehören gemäß Legende alle zu dem Biototyp 02 Standgewässer. Der Hasenpfuhl ist mit der Signatur 02151 gekennzeichnet. An dem Erschließungsweg auf die Plateaufläche des Hügels ist ein geschütztes Biotop mit der Signatur 02131 dargestellt. Auf der Plateaufläche des Hügels selbst sind zwei geschützte Biotope mit der Signatur 02151 dargestellt. An dem Zugangsweg vom Parkplatz P3 und dem Bezirkslichen Informationszentrum zur Talstation der Seilbahn ist in der Karte ‚Biototypen 2013‘ ein weiteres, kreisrundes geschütztes Biotop ebenfalls mit der Signatur 02151 dargestellt. Das letztgenannte Biotop kann auf dem Luftbild 2024 nicht identifiziert werden und besteht offensichtlich nicht mehr.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes 10-118 wurde im Juli 2023 eine Biotopkartierung erstellt. Die Biotopkartierung wurde im Oktober 2024 um die Erweiterungsfläche des Bebauungsplan-Geltungsbereiches ergänzt.</p> <p>In der Karte der Biotopkartierung 2023 / 2024 sind die aktuellen gesetzlich geschützten Biotope farblich gekennzeichnet. Den Status eines gesetzlich geschützten Biotopes haben demnach der Hasenpfuhl mit der Signatur 02122 (perennierendes Kleingewässer, naturnah, verschattet), die umgebende Vegetation um den Hasenpfuhl mit der Signatur 071931 (standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern, mehrschichtige Säume, heimische Arten) und zwei geschützte Biotope auf der Plateaufläche des Hügels mit der Signatur 02132 (temporäre Kleingewässer, naturnah, verschattet).</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze wurde in der Biotopkartierung 2023 / 2024 ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop mit der Signatur 02132 (temporäre Kleingewässer, naturnah, verschattet) kartiert. Dieses Biotop wird durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 geschnitten und liegt somit nicht vollständig im Bebauungsplan 10-118. Dieses gesetzlich geschützte Biotop kann im Luftbild 2024 identifiziert werden und wurde in der Karte Biotoptypen 2013 des Umweltatlas noch nicht als gesetzlich geschützt dargestellt.</p> <p>Das geschützte Biotop am Zugangsweg zur Seilbahnstation (in der dem SV 1.19 beigefügten Karte mit Nr. 5 bezeichnet) wurde 2023 / 2024 nicht mehr kartiert und besteht somit vermutlich seit den Gestaltungsmaßnahmen im Jelena-Šantić-Friedenspark im Zusammenhang mit der IGA 2017 nicht mehr.</p> <p>Somit wurden in der Biotopkartierung 2023 / 2024 sechs gesetzlich geschützte Biotope im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 festgestellt.</p> <p>Der geplante Umgang mit den geschützten Biotopen wird im Kapitel B.II.2.4 der Begründung erläutert. Die vier gesetzlich geschützten Biotope außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bleiben erhalten und werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die zwei gesetzlich geschützten Biotope auf der Plateaufläche des Hügels liegen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und werden somit überplant. Für diese zwei</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Biotope wird im weiteren Verfahren ein Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen des BNatSchG vorbereitet.“
1.20	BLN	Einer der gesetzlich geschützten Biototypen ist zusätzlich als FFH-LRT deklariert.	Der Sachverhalt 1.20 wird berücksichtigt, indem die Begründung um folgende Hinweise ergänzt wird: „Im Umweltatlas Berlin ist die thematische Karte ‚Biototypen 2013‘ veröffentlicht. In der thematischen Karte ‚Biototypen 2013‘ sind die kartierten Biotope durch die damaligen Gutachter im Hinblick auf einen gesetzlich geschützten Status sowie auf eine Einstufung als Lebensraumtyp gemäß Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Richtlinie bewertet worden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 wurde in diesem Zusammenhang der Hasenpfuhl als Lebensraumtyp ‚Saure Arm- und Zwischenmoore‘ gemäß FFH-Richtlinie kartiert. Der Belang des kartierten Lebensraumtyps nach FFH-Richtlinie wird beachtet, indem das entsprechende Biotop des Hasenpfluhs in der Planung des Bebauungsplanes 10-118 erhalten bleibt und planungsrechtlich gesichert wird.“
1.21	BLN	Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um (temporäre) „Kleingewässer“, welche speziell der Knoblauchkröte, aber auch der vor Ort nachgewiesenen Wechselkröte (Unterlagen zum PFV Seilbahn) als Laichgewässer dienen. Die Reduktion auf zwei solcher temporär wasserführenden Gewässer, ist ein Eingriff mit verzögerten Folgen durch	Die im Sachverhalt 1.21 aufgeführten Argumente werden als nicht zutreffend bewertet und führen somit mit folgender Begründung nicht zu einer Änderung der Planung: Für den Bebauungsplan 10-118 wurde ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) inklusive Biotopkartierung erarbeitet. Mit dem AFB wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts für europarechtlich geschützte Arten

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Verschlechterung des Strukturangebots und somit eine Verschlechterung der Lebensbedingungen für die lokale Population.</p>	<p>berührt werden. Auf der Grundlage des AFB kann der Bebauungsplan 10-118 in Übereinstimmung mit den naturschutzrechtlichen Vorschriften entwickelt werden.</p> <p>Die Untersuchung der Artengruppe Amphibien umfasste alle Gewässer im ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zuzüglich eines Puffers von 60 m. Dadurch wurde auch der Bezug zum westlich angrenzenden Landschaftsraum der Wuhle berücksichtigt. Die Untersuchung umfasste zwei Termine für Braunfrösche und Kröten im März und April 2023 sowie zwei Termine für den Grünfroschkomplex im Juni und August 2023. In der Erweiterungsfläche des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan 10-118 befinden sich keine Gewässer, so dass dort die Untersuchung auf Amphibien in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nicht notwendig war.</p> <p>In der Tabelle 18 „Relevanzprüfung Arten des Anhangs IV der FFH-RL“ im Anhang zum AFB ist für die Artengruppe Amphibien vermerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotbauchunke, kein Nachweis 2023, • Kreuzkröte, kein Nachweis 2023, kein Vorkommen bekannt, Arten-Finder Stiftung Naturschutz Berlin (SNB) 2019, • Wechselkröte, kein Nachweis 2023, • Knoblauchkröte, kein Nachweis 2023, • Moorfrosch, kein Nachweis 2023, geringes Habitatpotenzial, • kleiner Wasserfrosch, kein Nachweis 2023, kein Vorkommen bekannt, Arten-Finder Stiftung Naturschutz Berlin (SNB) 2019.

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Im Kapitel „Auswertung von Altdaten“ im AFB heißt es: „Bei einer Kartierung im Vorfeld der IGA Berlin wurden im Hasenpfuhl Larven des Teichfrosches (<i>Pelophylax kl. esculentus</i>) sowie an der Alten Wuhle eine Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) nachgewiesen (KÖHLER et al. 2013). Artnachweise des ArtenFinders Berlin (SNB 2023) zeigen Vorkommen von Arten aus dem Grünfrosch-Komplex wie den Teichfrosch im Bereich des Wuhleteichs und der Alten Wuhle. Der aktuellste Nachweis stammt aus dem Jahr 2023.“ Die im Kapitel „Auswertung von Altdaten“ erwähnten Nachweise liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 10-118. Im Fazit des AFB mit Biotopkartierung sind die Schutzgüter Knoblauchkröte und Wechselkröte durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht betroffen.</p> <p>Dieses Bewertungsergebnis wird vom Fachgutachterbüro für den AFB mit Biotopkartierung bestätigt. Das Fachgutachterbüro gibt hierzu folgende weiteren Hinweise: „Die Kartiererin sieht keine geeigneten Habitatbedingungen vorliegen.“ Diese werden vom NABU so beschrieben: „Die Wechselkröte benötigt als Lebensraum ähnlich wie die Kreuzkröte trockenwarme Gebiete mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum, sowie weitgehend vegetationsarme Gewässer, sind Voraussetzung für die Existenz der Art.“ Die temporären Gewässer auf dem Hügel hingegen beschreibt die Kartiererin so: „Der Berg selbst ist eine dicht bewachsene Wiese und die temporären</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Gewässer voller Schilf.“ Somit sind die temporären Gewässer nicht als (aktuelle) Lebensräume der im SV 1.21 genannten Arten Knoblauchkröte und Wechselkröte zu betrachten und zu berücksichtigen. Für die Abwägungsbewertung des SV 1.21 wurden weiterhin die Maßnahmenpläne des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Seilbahn Gärten der Welt Berlin geprüft. Die Maßnahmenpläne betreffen nur Kompensationsmaßnahmen für die Seilbahn im Korridor der Seilbahnanlage. Die zwei geschützten Biotop auf der Plateaufläche des Hügels mit der Signatur 02132 (temporäre Kleingewässer, naturnah, verschattet) werden durch die Seilbahnanlage und das zugehörige Planfeststellungsverfahren nicht berührt. Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Seilbahn betreffen somit ebenfalls nicht die Schutzgüter Knoblauchkröte und Wechselkröte.</p>
1.22	BLN	<p>Mit Errichtung eines Freibads kann es zusätzlich dazu kommen, dass Amphibien durch das offene Wasser (Becken) angezogen werden und je nach Zugänglichkeit, dieses ebenfalls als Laichgewässer nutzen (s. Badeseesee Wuhlheide) oder darin sterben. Beides ist vermutlich nicht gewollt. Es bedürfte entsprechender Schutzmaßnahmen (Sperrleiteinrichtung), welche jedoch dem Biotopverbund widersprechen, da dadurch auch</p>	<p>Die im Sachverhalt 1.22 aufgeführten Argumente werden teilweise berücksichtigt. In der Tabelle 18 „Relevanzprüfung Arten des Anhangs IV der FFH-RL“ im Anhang zum AFB ist für die Artengruppe Amphibien vermerkt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 keine Amphibien nachgewiesen wurden. Der potenzielle Wanderungskorridor für Amphibien besteht entlang der Wuhle und deren Randbereichen. Auf der Plateaufläche des Hügels bestehen zwei geschützte Biotop mit der Signatur 02132 (temporäre Kleinge-</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		andere Arten an der Wanderung gehindert werden würden.	<p>wässer, naturnah, verschattet). Die zwei Biotope führen somit nicht dauerhaft Wasser und eignen sich somit nicht als Trittstein in Wanderungskorridoren für Amphibien.</p> <p>Der SV 1.22 wird berücksichtigt, indem im Umweltbericht zum Bebauungsplan in der Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt folgende Hinweise aufgenommen werden:</p> <p>„Wenn im Vollzug des Bebauungsplanes 10-118 festgestellt wird, dass nach der baulichen Realisierung von Außenbecken eine Besiedlung der Außenbecken durch Amphibien erfolgt oder die Außenbecken für das Absetzen von Laich genutzt werden, wird der Bezirk Marzahn-Hellersdorf geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Besiedlung oder Nutzung der Außenbecken durch Amphibien wie zum Beispiel Sperrleiteinrichtungen prüfen und gegebenenfalls realisieren.“</p>
1.23	BLN	Diese wichtige Bedeutung temporärer Kleingewässer ist über die BKompV mittels Biotopwertverfahren (stützend auf Biotoptypenlisten) nicht erfassbar und bewertbar, da diese lediglich die Biotoptypen, aber nicht den Lebensraum für Tiere oder den Biotopverbund bewertet. Die wichtige Bedeutung ist bei der Planung solcher Bauvorhaben jedoch mit zu beachten.	<p>Die im Sachverhalt 1.23 aufgeführten Argumente werden als nicht zutreffend bewertet und führen somit mit folgender Begründung nicht zu einer Änderung der Planung:</p> <p>Die Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) konkretisiert die gesetzlich vorgesehene naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Bundesverwaltung. Der Bebauungsplan 10-118 wird durch den Bezirk Marzahn-Hellersdorf aufgestellt. Die Bundeskompensationsverordnung ist deshalb auf den Bebauungsplan 10-118 nicht anzuwenden.</p> <p>Für die Erfassung der Biotopausstattung und deren Bewertung ist im Bebauungsplan 10-118 der „Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen“ maßgeblich. In der Biotopwertbestimmung in Anwendung des Biotopwertverfahrens wird die jeweilige faunistische Lebensraumfunktion berücksichtigt.</p> <p>Der Biotopverbund stellt einen eigenen Wertträger dar, der in der Anwendung des Biotopwertverfahrens in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan 10-118 entsprechend berücksichtigt wurde.</p>
1.24	BLN	<p>Artenschutzfachbeitrag (AFB)</p> <p>Der AFB wurde in den Jahren 2023/24 erstellt. Seit 2021 gibt es gemäß EuGH-Urteil Rs. C 473-19 und 474-19 KEINE planungsrelevanten Arten mehr und auch der Artenschutzleitfaden ist nicht mehr gültig, seit SenMVKU diesen in 2023/24 von der Internetseite genommen hat, da dieser den eigenen Vorgaben nicht entsprach. Demzufolge beruht der AFB auf falschen Voraussetzungen der Betrachtung und Abarbeitung von betroffenen Arten.</p>	<p>Der SV 1.24 wird berücksichtigt, indem die zitierten Urteile geprüft werden und der Umweltbericht um Ausführungen zu dem im SV 1.24 aufgeworfenen Themenkomplex ergänzt wird.</p> <p>Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 04.03.2021 zwei Urteile mit den Aktenzeichen C-473/19 und C-474/19 gefällt. Die Urteile befassen sich mit der Auslegung der Regelungen zum europäischen Artenschutzrecht in Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) und Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL). Die Urteile wurden aufgrund von entsprechenden Vorlageanfragen der schwedischen Kammer für Land- und Umweltangelegenheiten erlassen.</p> <p>Artikel 5 der V-RL besagt:</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode, b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern, c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand, d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt, e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“ <p>Artikel 12 Abs. 1 FFH-RL besagt: „Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,</p> <p>c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,</p> <p>d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“</p> <p>In Beantwortung der ersten Vorlagefrage machte der EuGH deutlich, dass sich der Geltungsbereich der VS-R auf „sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf das der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind“ unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad erstreckt. Geschützt werden nicht nur die Vögel selbst, sondern auch ihre Eier, Nester und Lebensräume, Art. 1 Abs. 2 V-RL.</p> <p>In der zweiten Vorlagefrage wird um Auslegung der Begriffe „absichtliches Töten/Stören/Zerstören“ gebeten. Gemäß EuGH liegt „Absicht“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a-c FFH-RL bereits dann vor, wenn ein „Töten/ Stören/Zerstören“ zwar nicht Ziel der Handlung ist, dies jedoch zumindest in Kauf genommen wird. Die genannten artenschutzrechtlichen Verbote können daher auch „auf eine Maßnahme wie eine forstwirtschaftliche Maßnahme oder eine Erschließung Anwendung finden, mit der offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Fangen oder Töten, die Störung von Tierarten oder die absichtliche Zerstörung oder Entnahme von</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Eiern“. Weiterhin sind die Verbote immer individuenbezogen zu betrachten.</p> <p>Das Urteil des EuGH widerspricht nationalen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), nach denen ein Verstoß gegen das Störungsverbot erst dann vorliegt, wenn damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Tierart verbunden ist. Der Erhaltungszustand der Art spielt erst im Rahmen der Ausnahmeregelung des Art. 16 FFH-RL (bzw. Art. 9 V-RL) eine Rolle. Die letzte Vorlagefrage bezieht sich auf den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL haben die Mitgliedstaaten Regelungen zu erlassen, um „jede Beschädigung oder Vernichtung“ dieser Stätten zu verbieten. Der EuGH stellt hierzu klar, dass das in Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL festgelegte Verbot nicht von der Anzahl der Exemplare der betroffenen Art abhängig ist und deshalb auch nicht vom Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand abhängen kann. Ein Verlust der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einem Gebiet ist somit nicht erst dann verbotsrelevant, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht.</p> <p>Infolge des EuGH-Urteils erweisen sich die Regelungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BNatSchG, welche die Verwirklichung der individuenbezogenen Verbotstatbestände einer populationsbezogenen Relativierung unterstellen, als nicht mit EU-Recht vereinbar. In veröffentlichten Fachartikeln wird im Fazit des EuGH-Urteils ein</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Bedarf zur Anpassung der relevanten Bestimmungen im § 44 BNatSchG abgeleitet.</p> <p>Die Erfassungen und Kartierungen zur Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages (AFB) für den Bebauungsplan 10-118 sind in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Erarbeitung geltenden Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten im § 44 BNatSchG erfolgt.</p> <p>Darüber hinaus steht der AFB nicht im Widerspruch zu den oben zitierten Urteilen des EuGH. Im AFB werden alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten, die (potenziell) im Untersuchungsgebiet vorkommen, hinsichtlich eines möglichen Eintretens der Verbotstatbestände betrachtet (siehe AFB, Tab. 18). Innerhalb der erfassten Brutvögel findet zwar eine Abschichtung statt, es handelt sich dabei aber um eine Einteilung in „besonders planungsrelevante“ Brutvogelarten (artspezifisch zu betrachten) und „allgemein planungsrelevante“ Brutvogelarten (gildenbezogen zu betrachten) (siehe AFB, Tab. 19). Die Einteilung hat somit lediglich eine unterschiedliche Betrachtungstiefe zur Folge und keinesfalls eine komplette Nicht-Betrachtung. Die Verbotstatbestände sind unabhängig von der Betrachtungstiefe für alle diese Arten auszuschließen, worauf der AFB auch abzielt.</p> <p>In der Fassung des AFB 3.0 vom 28.11.2024, die in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht wurde, sind Formulierungen zu planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten enthalten. Zur Berücksichtigung des Sachverhaltes 1.24 wird eine neue</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Fassung des AFB erstellt. In der neuen Fassung des AFB werden diese Formulierungen korrigiert bzw. präzisiert. Maßgeblich zur Präzisierung der Aussagen sind dabei die Formulierungen „besonders planungsrelevant“ und „allgemein planungsrelevant“.
1.25	BLN	Hinzu kommt, dass nicht nur Fortpflanzungs-, sondern auch Ruhestätten zu beachten und ggf. auszugleichen sind. Das gilt im Übrigen für alle Strukturen, die zur Annahme der Fortpflanzungsstätte notwendig sind - s. VGH Hessen Urteil vom 15.12.2021 - 3 C 1465/6.N. Ruhestätten wurden gar nicht geprüft oder bewertet.	Die im Sachverhalt 1.25 vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise führen nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118. Ruhestätten wurden bei der Kartierung und Erarbeitung des AFB berücksichtigt. In Kapitel 3.3.3 des AFB wird definiert, was unter einer Ruhestätte zu verstehen ist. Anschließend wurden Ruhestätten bei der Beurteilung des Schädigungsverbotes in den Artenblättern betrachtet, siehe z. B. 7.1.1 Wasserfledermaus: „Die im UG potenziell möglichen Übertagungsquartiere und Jagdhabitats sind nicht von essenzieller Bedeutung. Außerdem bieten in der Umgebung insbesondere das Wuhletal und der Kienberg zahlreiche und hochwertige Ausweichmöglichkeiten.“
1.26	BLN	Es gibt auch sonstige Fehler, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> Die Unterlage: ‚Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97‘ ist bei den ‚besonders geschützten‘ Arten doppelt genannt. (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch 	Der SV 1.26 wird berücksichtigt, indem das Kapitel 1.1 im AFB „Rechtliche Grundlagen“ redaktionell angepasst wird. Dabei wird die Doppelnennung der Rechtsgrundlage „Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97“ (Artenschutzgrundverordnung) durch Streichung einer Nennung berichtigt. Die Vogelschutzrichtlinie - 2009/147/EG wird in den Rechtsgrundlagen bei der

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Überwachung des Handels // Anhang A gilt für den Handel mit Exemplaren, welche gemäß Richtlinie 79/409/EWG (1) - "Vogel-Richtlinie" - geschützt sind.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dafür fehlt die Nennung der Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG. <p>Denn um Handel mit Brutvögeln geht es hier nicht, sondern um den Schutz von Exemplaren durch die Vogelschutzrichtlinie. D. h. das Büro, das den AFB erstellt hat, hat den Text entweder nicht ausreichend vorab geprüft oder ist sich der gesetzlichen Grundlagen nicht bewusst. Beides ist fatal für den Auftraggeber, da dies auf ihn zurückfällt.</p>	<p>Erarbeitung des aktualisierten AFB aufgeführt. Dabei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.</p> <p>Die inhaltlichen Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie - 2009/147/EG wurden bei der Erarbeitung des AFB in der Version 3.0 beachtet.</p>
1.27	BLN	<p>Hinzu kommt, dass der AFB, wie vorgelegt, noch nicht den gesamten, zukünftig betroffenen Bereich des geplanten Eingriffs erfasst und bewertet. Es handelt sich um immerhin mind. 0,6 ha Fläche, die fehlt.</p> <p>„Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die Erweiterungsfläche im Rahmen des AFB ist beabsichtigt.“</p> <p>D. h. die Kartierung ist unvollständig. Die Karte 2 - planungsrelevante Arten fehlt in den Unterlagen.</p>	<p>Der SV 1.27 wird berücksichtigt, indem der Artenschutzfachbeitrag um die Ergänzungsfläche des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan 10-118 erweitert wird. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden somit für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 geprüft. Die Kartendarstellungen des AFB werden entsprechend erweitert.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		Die Unvollständigkeit von Gutachten führt lediglich zu (Bau-)Verzögerungen, die die anerkannten Naturschutzverbände nicht zu vertreten haben.	
1.28	BLN	Die bereits erfolgte Erfassung der Biotoptypen und Pflanzenarten des Erweiterungsbereichs fand am 09.10.2024 statt, was u. E. zu spät im Jahr ist, um das gesamte Spektrum der vorkommenden Pflanzenarten darstellen zu können und damit die Einstufung in die Biotoptypen adäquat vornehmen zu können.	Der Hinweis im Sachverhalt 1.28 wird berücksichtigt, indem bei der beabsichtigten Erstellung einer aktualisierten Fassung des AFB eine redaktionelle Ergänzung vorgenommen wird. Im Kapitel 2. des AFB Version 3.0 „Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen“ sind folgende Aussagen enthalten: „Nach der Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrags (AFB) inklusive Biotopkartierung wurde der Geltungsbereich des B-Planes um die südliche Spitze des Jelena-Šantić-Friedensparks erweitert (ca. 0,6 ha). Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange für die Erweiterungsfläche im Rahmen des AFB ist beabsichtigt. Die Biotopkartierung sowie die Aufnahme der Einzelbäume auf der Erweiterungsfläche wurde bereits durch eine erneute Begehung im Oktober 2024 ergänzt.“ Diese Passage wird in der aktualisierten Fassung des AFB um folgende Hinweise ergänzt: „Die Erfassung der Biotoptypen und Pflanzenarten auf der Erweiterungsfläche des Geltungsbereiches am Erfassungstag 09.10.2024 war möglich, weil an diesem Tag eine ausreichende Vegetationsdecke vorhanden war. Auf der Grundlage der Vegetationsdecke war eine Biotoptypenzuordnung möglich. Die vorgenommene Biotoptypenzuordnung konnte überprüft werden, weil die Aufnahme durch denselben Kartierer erfolgte, der auch schon die ursprüng-

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>liche Biotopkartierung vorgenommen hat. Bei der ursprünglichen Biotopkartierung konnte auch ein Eindruck von der Erweiterungsfläche im Sommeraspekt gewonnen werden. Bei der ursprünglichen Biotopkartierung im Sommer 2023 entstanden auch Fotos von der später hinzugetretenen Erweiterungsfläche.</p> <p>Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Lage der Erweiterungsfläche sowie der vergleichbaren Strukturen und anthropogenen Überprägung kann von einer Fortsetzung der zuvor erfassten Biotoptypen in der Erweiterungsfläche ausgegangen werden. Die Biotopkartierung auf der Erweiterungsfläche konnte außerdem anhand von Luftbildern und Fotos geprüft und bestätigt werden.“</p>
1.29	BLN	<p>Wenn für die faunistischen Potenzialeinschätzungen die Begehung und Erfassung der Bäume am 10.07.2023 sowie am 09.10.2024 (auf der Erweiterungsfläche) erfolgten, bezweifeln wir die Vollständigkeit der Erfassung von sog. faunistisch genutzten Strukturen (Höhlen, Spalten, etc.), da die Bäume und Sträucher besonders am 10.07.2023 voll belaubt waren. Eine Erfassung solcher Strukturen zu diesem Zeitpunkt ist fachlich ungeeignet, um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, eine ausreichende Einschätzung der naturschutzrechtlichen Betroffenheiten vornehmen zu können.</p>	<p>Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurde ein Bedarfsprogramm durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) formuliert. Die Kartierung des Schutzgutes Brutvögel erfolgte anhand des Bedarfsprogramms bei sechs Begehungen zwischen März und Juni 2023.</p> <p>Die Potenzialabschätzung für Fledermäuse (Jagdhabitats) erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse der beauftragten Kartierungen, hier insbesondere der Biotoptypenkartierung. Eine eigene Strukturkartierung war nicht Bestandteil der Beauftragung.</p> <p>Zur Berücksichtigung des SV 1.29 wird geprüft, ob bei der beabsichtigten Aktualisierung des AFB zusätzlich eine Strukturkartierung zu einem Zeitpunkt erarbeitet wird, an dem die Laubgehölze weitgehend unbelaubt sind. Das ist ab Ende November der Fall.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		Dass keine Baumhöhlen registriert wurden, ist verständlich, da keine Baumstrukturkartierung im Winter stattfand.	
1.30	BLN	Obwohl lt. AFB angeblich keine Großvogel-Nester gefunden wurden, stellt sich die Frage, was dann die Abb. 3 - Nest in Astgabel - darstellt? Auch die Nester von Krähen und Elstern sind geschützt, da diese von Eulen, Falken, etc. nachgenutzt werden. Dies berücksichtigt das Gutachterbüro nicht und ist entsprechend nachzuholen. Hinzu kommt, dass aufgrund der div. wiederholten Nachweise (IGA, Seilbahn, Monitoring Kienberg und eigene Feststellungen) die Rohrweihe in der Umgebung vorkommt. Diese Art fehlt in den Unterlagen.	Die im Sachverhalt 1.30 vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise führen mit nachfolgender Begründung nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118: Das fotografierte Nest (Abbildung 3 auf Seite 24 des AFB) kann im Nachhinein keiner im Bereich des Hasenpfuhls erfassten Brutvogelart konkret zugeordnet werden. Möglicherweise handelt es sich um ein bereits zum Zeitpunkt der Kartierung unbesetztes Nest aus einer vorherigen Brutsaison. Nester von Krähen und Elstern sind tatsächlich geschützt, solange sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Da sie nicht mehrjährig genutzt werden, entfällt dieser Schutz jedoch nach dem Ende der Brutsaison, solange keine Nachnutzung durch andere Arten belegt ist. Eine Nachnutzung des Nestes geht aus den Kartierungsergebnissen jedoch nicht hervor. Es handelt sich deshalb nicht um eine tatsächliche, sondern nur um eine potenzielle Lebensstätte für nachnutzende Arten wie Eulen und Falken, die jedoch nicht unter den Verbotstatbestand fällt.
1.31	BLN	Die Auswahl der zu prüfenden Arten gemäß Tab. 18 im Anhang fand völlig willkürlich statt, wie man	Die Auswahl der zu prüfenden Arten erfolgte im AFB nicht willkürlich, sondern auf Grundlage der erfolgten Kartierungen bzw.

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>anhand der Fledermäuse erkennen kann. Denn es gibt keine Untersuchungen und keine Nachweise im Zusammenhang mit dem B-Plan-Verfahren, ob die Wasser- oder Mückenfledermaus auch in der näheren Umgebung vorkommt oder die Breitflügel-fledermaus bzw. Langohren völlig ausgeschlossen werden können. Gemäß den Untersuchungen zur IGA, Seilbahn und PEP Kienberg, etc. wurden auch Rauhauffledermaus und Langohren vor Ort nachgewiesen. Sind die inzwischen verschwunden?</p>	<p>Potenzialabschätzung für Fledermäuse (Jagdhabitats) sowie der weiteren in Tab. 18 des AFB genannten Quellen. Zur Berücksichtigung des SV 1.31 wird geprüft, ob bei der geplanten Aktualisierung des AFB zusätzlich eine Untersuchung auf zeitlich und räumlich relevante Nachweise der Arten Rauhauffledermaus und Langohren im Untersuchungsgebiet oder dessen Umgebung erfolgt.</p>
1.32	BLN	<p>Die Fortpflanzungsstätte / das Revier des Kuckucks (Vorwarnliste) – als Brutparasit – kann nur anhand seines Wirtsvogels bestimmt werden. Dafür ist es wichtig zu wissen, auf welchen Wirtsvogel sich der Kuckuck vor Ort spezialisiert hat. Das kann nur durch intensive Beobachtung nachvollzogen werden, um dann die Fortpflanzungsstätte des Wirtsvogels speziell zu schützen, um den Erhaltungszustand der örtlichen Population zu gewährleisten. Ansonsten müssen pro forma alle Fortpflanzungsstätten möglicher Wirtsvögel geschützt werden.</p>	<p>Infolge der Kartierungen zum AFB liegt nur ein A-Nachweis (Brutzeitfeststellung) des Kuckucks vor. Es ist nicht üblich, diesen als Reviernachweis zu werten. Deshalb wurde die Art anschließend auch nicht als Brutvogel berücksichtigt. Zur Berücksichtigung des SV 1.32 wird geprüft, ob bei der geplanten Aktualisierung des AFB zusätzlich vollständig die A-Nachweise sowie die Spezialisierung des Kuckucks untersucht werden.</p>
1.33	BLN	<p>Dass der Neuntöter als Brutvogel von vornherein ausgeschlossen wurde, ohne die Gründe zu</p>	<p>Die im Sachverhalt 1.33 vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise führen mit nachfolgender Begründung</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		benennen, halten wir für fachlich unzureichend. Zumal diese Vogelart lt. Untersuchungen zu IGA, Seilbahn, PEP noch am nördlichen Rand des Jelena-Santic-Friedensparks nachgewiesen wurde.	nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118. Der Neuntöter wurde nicht ausgeschlossen. Stattdessen wurde sogar das Untersuchungsgebiet anhand seiner maximal planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz abgegrenzt (vgl. AFB, Kap. 2.3). Es erfolgte jedoch kein Nachweis eines Brutreviers. Aus diesem Grund wurde der Neuntöter im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast eingestuft und entsprechend berücksichtigt.
1.34	BLN	Es fanden keine Nachtbegehungen zum Ausschluss von Nachtgreifvögeln statt.	Der SV 1.34 wird berücksichtigt, indem bei der beabsichtigten Aktualisierung des AFB zusätzlich Nachtbegehungen zur Erfassung von Nachtgreifvögeln beauftragt und durchgeführt werden. Das Untersuchungsgebiet wird als geeignetes Habitat für nachtaktive Vögel wie zum Beispiel Waldkauz bewertet.
1.35	BLN	Die Begehungen zu den Brutvögeln haben nicht genügt, um, bis auf einmal, tatsächliches Brüten (C-Revier) von Vögeln vor Ort nachzuweisen. Auch wenn das nicht immer nötig ist, um eine Art als Brutvogel in die Liste mitaufzunehmen, zeigt es doch, wie ungenügend die Zeit war, die der Begehende vor Ort hatte, um die Arten insgesamt zu erfassen. Vermutlich erfolgte die Erfassung auch nur durch eine Einzelperson. Demzufolge und da noch ein Teil der Erfassungen fehlt sowie der	Die im Sachverhalt 1.35 vorgetragenen Hinweise werden redaktionell berücksichtigt, indem in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 im Kapitel „besonderer Artenschutz“ folgende Hinweise aufgenommen werden: „Ein tatsächlicher Brutnachweis von Vögeln in einem sogenannten C-Revier wird bei der Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages (AFB) als nicht zwingend notwendig eingestuft. Bei der Kartierung zum AFB wurden bereits alle B-Reviere (wahrscheinliches Brüten) als Brutvogelnachweis behandelt.“

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Vorgehensweise nach planungsrelevante Arten, lehnen wir die Einstufung der einzelnen Vogelarten in der entsprechenden Tabelle ab. Es sind stattdessen alle Arten mit A-Revier, mit in die Liste der ausgleichenden Vogelarten aufzunehmen.</p>	<p>Das Fachgutachterbüro für den Artenschutzfachbeitrag weist für die Bewertung des Sachverhalts 1.35 auf Folgendes hin: „Es ist nicht üblich, auf C-Nachweisen zu bestehen, zumal dies ja eine erfolgreiche Aufzucht voraussetzt oder zwingend eine Nestsuche erforderlich macht. Bei der Präsenz von Krähen und auch Menschen verbietet sich das im Untersuchungsgebiet. Bei A-Revieren handelt es sich i. d. R. um Brutzeitfeststellungen ohne revieranzeigendes Verhalten, sodass nicht von einem Revier auszugehen ist. Die A-Reviere dennoch gleichwertig zu berücksichtigen wird daher als fachlich unbegründet und somit nicht notwendig angesehen.“</p> <p>Zur Berücksichtigung des SV 1.35 wird geprüft, ob bei der beabsichtigten Aktualisierung des AFB zusätzlich eine Strukturkartierung zu einem Zeitpunkt erarbeitet wird, an dem die Laubgehölze weitgehend unbelaubt sind. Das ist ab Ende November der Fall.</p> <p>In der Fassung des AFB 3.0 vom 28.11.2024, die in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht wurde, sind Formulierungen zu planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Arten enthalten. Zur Berücksichtigung des Sachverhaltes 1.35 wird eine neue Fassung des AFB erstellt. In der neuen Fassung des AFB werden diese Formulierungen korrigiert bzw. präzisiert. Maßgeblich zur Präzisierung der Aussagen sind dabei die Formulierungen „besonders planungsrelevant“ und „allgemein planungsrelevant“.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.36	BLN	<p>Amphibien</p> <p>Vier Begehungen für Amphibien, davon lediglich zwei im Frühjahr, sind einfach zu wenig, um ein Vorkommen tatsächlich ausschließen zu können. Vor allem zeigen die in den Unterlagen angegebenen Temperaturen nur die tagsüber herrschenden Temperaturen. Jedoch sind die nächtlichen Temperaturen entscheidend, zu den Zeiten, an denen Amphibien tatsächlich wandern.</p>	<p>Die im Sachverhalt 1.36 vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise führen mit nachfolgender Begründung nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118:</p> <p>Eine Dokumentation der Nachttemperaturen ist nicht üblich und auch nicht notwendig. Die Kartierung wurde der Kartiererin zufolge allerdings erst begonnen, nachdem die Nachttemperaturen eine Woche lang über 5 °C lagen.</p> <p>Die erfolgten vier Kartierungen des Schutzgutes Amphibien mit vier bis sechs Begehungen zwischen Februar und August entsprechen dem durch die UNB formulierten Bedarfsprogramm für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrags sowie den Kartierstandards zur Erfassung von Laichgewässern nach ALBRECHT et al. (2014).</p>
1.37	BLN	<p>Amphibien</p> <p>Besonders bei temporär wasserführenden Gewässern sind die Begehungen außerdem so einzurichten, dass diese dann kontrolliert werden, wenn es einige Tage vorher ausreichend geregnet hat und die Teiche gefüllt sein könnten. Nur dann können Pionierarten, wie Wechsel- und Knoblauchkröte vor Ort erfasst / ausgeschlossen werden, denn die Fortpflanzung der adulten Tiere sowie die Entwicklung der Larven zu Metamorphlingen erfolgt bei temporär wasserführenden Gewässern innerhalb</p>	<p>Der SV 1.37 wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Untersuchung der Artengruppe Amphibien im AFB umfasste alle Gewässer im ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zuzüglich eines Puffers von 60 m. Dadurch wurde auch der Bezug zum westlich angrenzenden Landschaftsraum der Wuhle berücksichtigt. Die Kartierungen zum Schutzgut Amphibien haben somit Landlebensräume und angrenzende Bereiche im Wuhletal eingeschlossen.</p> <p>Bei den Begehungen konnten im gesamten Untersuchungsgebiet (UG) keine Amphibien nachgewiesen werden. Nach langer Kälteperiode waren in den Gewässern keine Laichballen oder -schnüre</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>kürzester Zeit. Hinzu kommt, dass nicht alle Tiere jedes Jahr zum Laichen wandern. Da das Jahr 2023 sehr trocken war, hätte im Folgejahr 2024, welches viele Niederschläge aufwies, nachkartiert werden müssen, um ein Vorkommen tatsächlich ausschließen zu können. Außerdem wurde lediglich versucht, die Amphibien am Laichgewässer zu erfassen. Der Landlebensraum, geschweige denn Wanderwege wurden nicht untersucht. Da in den Jahren des Planfeststellungsverfahrens zur Seilbahn vor Ort noch Wechselkröten nachgewiesen wurden, hätte der Bereich der Wuhle(-Schlenken) mit in den Untersuchungsraum einbezogen werden müssen.</p>	<p>sowie keine Kaulquappen durch Sicht, Verhören und Kescherfang nachweisbar.</p> <p>Die Gewässer auf der Anhöhe des Jelena-Šantić-Friedensparks sowie östlich des Hasenpfuhls waren ab der Begehung im Juni vollständig trockengefallen und eigneten sich daher nicht als Reproduktionsgewässer. Bei einer ausgeweiteten Begehung konnte nördlich des Wuhleteichs und somit außerhalb des Bebauungsplanes 10-118 ein Vertreter des Grünfroschkomplexes, vermutlich ein Teichfrosch (<i>Pelophylax agg.</i>), durch Horchen nachgewiesen werden. Dieser Abschnitt fiel im weiteren Jahresverlauf ebenfalls trocken.</p> <p>Zur teilweisen Berücksichtigung des SV 1.36 wird geprüft, ob bei der beabsichtigten Aktualisierung des AFB zusätzlich eine Nachkartierung des Schutzgutes Amphibien vorgenommen wird.</p>
1.38	BLN	<p>Amphibien</p> <p>Das Gutachter-Büro gibt zudem selbst zu, dass nicht alle Bereiche erfasst werden konnten (s. AFB, S. 29, Hasenpfuhl). Daher zweifeln wir die Ergebnisse an.</p>	<p>Die im Sachverhalt 1.38 vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise führen mit nachfolgender Begründung nicht zu einer Abänderung der Planungsinhalte im Bebauungsplan 10-118.</p> <p>Bei den Kartierungen zum AFB wurde der gesamte Bereich des Hasenpfuhls über eine längere Zeit durch Sichtbeobachtungen und Verhören erfasst. Dabei wurden weder Laich, Larven oder Adulte festgestellt. Lediglich das Ausbringen fängiger Reusen war aufgrund der Beschaffenheit des Ufers nicht möglich.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.39	BLN	<p>Reptilien</p> <p>Das Vorkommen von Reptilien auf Basis der „Bewertung von geeigneten Strukturen“ ist mehr als fragwürdig. Eine Untersuchung im Rahmen einer „Vorbegehung“ (03.05.2023), welche auch für Vögel genutzt wurde, also „nebenbei“ durchzuführen, ist unfachlich. Zwei Kartierungen parallel durchzuführen, kann zu mangelhafter Datenaufnahme führen, da nicht die volle Aufmerksamkeit auf einer bestimmten Artengruppe bzw. Struktur liegt. Zumal fraglich ist, was unter einer „Vorbegehung“ am 03.05.2023 zu verstehen ist, wenn davor bereits Begehungen erfolgten (24.03.2023, 27.03.2023, 04.04.2023, 21.04.2023, 22.04.2023, 23.04.2024)? Ggf. ist das Datum 03.05.2023 falsch.</p>	<p>Der SV 1.39 wird redaktionell berücksichtigt.</p> <p>Das Untersuchungsgebiet (UG) beinhaltete grundsätzlich den gesamten Geltungsbereich zuzüglich eines Puffers (30 m). Dass der Fokus der Begehungen auf Flächen mit besonders hohem Potenzial als (Teil-)Habitat gelegt wurde, ist fachlich sinnvoll und erhöht die Nachweiswahrscheinlichkeit. Außerdem erfolgte keine der Begehungen einschließlich der Vorbegehung nebenbei, sondern jeweils an eigenen Tagen bzw. in zwei Fällen gesondert im Anschluss an die Kartierung der Brutvögel (25.05., 14.06.).</p> <p>Die Vorbegehung am 03.05. erfolgte durch den Kartierer, der anschließend auch am 12.05., 21.05., 25.05., 14.06. und 11.07. Nachsuchen durchführte. Die Begehungen am 21.04., 10.05. und 31.05. erfolgten bürointern durch eine andere Kartiererin und wurden zusätzlich in die Tabelle der Begehungstermine aufgenommen. An den weiteren genannten Terminen (24.03., 27.03., 04.04., 22.04. und 23.04.) wurden ausschließlich andere Artengruppen erfasst, was im AFB auch so dargestellt wurde.</p> <p>Der SV 1.39 wird berücksichtigt, indem die Erläuterungen zu den Erfassungsterminen in der beabsichtigten Aktualisierung des AFB ergänzt werden.</p>
1.40	BLN	<p>Reptilien</p> <p>Bei den Begehungen zu Reptilien fehlen vor allem die Herbstbegehungen in 09 und 10. Denn manche Populationen in Berlin wurden lediglich über das</p>	<p>Der SV 1.40 wird berücksichtigt, indem in der beabsichtigten Aktualisierung des AFB zusätzlich eine Nachkartierung des Schutzgutes Reptilien im Herbstzeitraum der Monate September und Oktober für das gesamte Untersuchungsgebiet vorgenommen wird.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Vorkommen von Jungtieren nachgewiesen. D. h. aber auch, dass ein Vorkommen tatsächlich nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn alle Begehungen von Frühjahr bis Herbst durchgeführt werden.</p> <p>Die Herbst-Begehungen aufgrund einer Habitat-Bewertung auszuschließen ist unfachlich, denn eine Reproduktion kann bereits auf Kleinstflächen, in der Größe von Maulwurfshügeln, stattfinden. Das Auslassen dieser Herbst-Begehungen ist sogar sträflichst, da das Gutachter-Büro selbst zugibt, dass die vorhandenen Strukturen für Reptilien geeignet sind, s. AFB, S. 32. Das zeigen auch die entsprechenden Fotos (Abb. 6 und 7). Die Fotos zeigen u.a. solche Sandstellen, wie wir sie benennen in der Größe von Maulwurfshügeln.</p>	
1.41	BLN	<p>Reptilien</p> <p>Außerdem wurden auch bzgl. Reptilien nicht alle Flächen erfasst.</p>	<p>Der SV 1.41 wird zur Kenntnis genommen und führt nicht zu einer Änderung der Planung. Das Untersuchungsgebiet für den AFB wurde in Bezug auf die Artengruppe Reptilien räumlich vollständig erfasst. Lediglich die Untersuchungstiefe unterscheidet sich aufgrund des abgestuften Habitatpotenzials.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.42	BLN	<p>Reptilien</p> <p>Daher zweifeln wir die Ergebnisse bzgl. Reptilien an. Eine vollständige Erfassung über den gesamten Aktivitätszeitraum der Zauneidechsen ist unumgänglich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG zu verhindern.</p>	<p>Der SV 1.42 wird berücksichtigt, indem in der beabsichtigten Aktualisierung des AFB Nachuntersuchungen zum Schutzgut Zauneidechsen vorgenommen werden.</p>
1.43	BLN	<p>Biotopverbund</p> <p>Zielarten des Biotopverbunds, wie z. B. Blutströpfchen und Schwalbenschwanz, wurden vermutlich nicht gezielt gesucht.</p> <p>Jedoch zeigt sich die hohe Bedeutung der Fläche u. a. dadurch, dass die Fortpflanzung des Großen Feuerfalters nachgewiesen wurde. Unklar ist, warum trotz Nachweises dieser Art in der Umgebung zum Hasenpfuhl, dieser Teich in die Planung = Nutzung durch das Schwimmbad mit einbezogen werden soll.</p>	<p>Der SV 1.43 wird redaktionell berücksichtigt, indem die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 um entsprechende Hinweise ergänzt wird.</p> <p>Eine gezielte Suche einzelner Zielarten des Biotopverbundes wurde mit Ausnahme des Großen Feuerfalters nicht durchgeführt. Nachweise der im SV 1.43 genannten Arten waren im Rahmen der Kartierung der Tagfalter und Widderchen dennoch grundsätzlich möglich, wurden jedoch nicht festgestellt.</p> <p>Der Bereich um den Hasenpfuhl wurde in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 aufgenommen, da der Bezirk Marzahn-Hellersdorf das Multifunktionsbad Kienberg ursprünglich ebenerdig an der Nordseite des Hügels geplant hat. Mit der Einbeziehung des Hasenpfuhls in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 10-118 ist eine umfängliche planungsrechtliche Sicherung des Hasenpfuhls als gesetzlich geschütztes Biotop möglich. Der Bestand des Hasenpfuhls wird durch die Planung des Multifunktionsbades Kienberg nicht beeinträchtigt.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.44	BLN	<p>Biotopverbund</p> <p>Unklar ist auch, warum aufgrund des hohen Auftretens des Kleinen Wiesenvögelchens (Klasse 5 = 21-50 Individuen) und des Hauhechel-Bläulings (Klasse 4 = 11-20 Individuen) kein Fortpflanzungsnachweis für die Arten erbracht werden konnten.</p>	<p>Der SV 1.44 wird redaktionell berücksichtigt, indem die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 im Kapitel „besonderer Artenschutz“ um folgende Hinweise ergänzt wird: „Die Kartierung der allgemein planungsrelevanten Arten, darunter Kleines Wiesenvögelchen und Hauhechel-Bläuling erfolgte mittels standardisierter Transektkartierungen. Lediglich die Raupenfraßpflanzen der besonders planungsrelevanten Arten Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter wurden auf Fortpflanzungsnachweise hin untersucht.“</p>
1.45	BLN	<p>Biotopverbund</p> <p>Sowohl für Tagfalter, als auch Heuschrecken wurden ebenfalls nicht alle Flächen untersucht.</p>	<p>Der SV 1.45 wird zur Kenntnis genommen und führt nicht zu einer Änderung der Planung. Die Erfassung auf Probeflächen und entlang von Transekten entspricht den gängigen Methodenstandards. Als Probeflächen wurden bei einer Übersichtsbegehung jene Habitatstrukturen ausgewählt, die für Tagfalter besonders geeignet sind.</p>
1.46	BLN	<p>Biotopverbund</p> <p>Vorkommen von Wildbienen, für die die Flächen des Jelena-Santic-Friedensparks gemäß PEP dienen und entsprechend gepflegt werden, wurden nicht untersucht. Die Hänge des Parks sind nahezu ideal für solche Vorkommen.</p>	<p>Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurde ein Bedarfsprogramm durch die UNB formuliert. Die Untersuchung von Wildbienen wurde in dem Bedarfsprogramm nicht angefordert. Zur Berücksichtigung des SV 1.46 wird geprüft, ob bei der beabsichtigten Aktualisierung des AFB zusätzlich eine Nachkartierung des Schutzgutes Wildbienen vorgenommen wird.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.47	BLN	<p>Fledermäuse</p> <p>Für Fledermäuse gab es gar keine Untersuchungen, sondern es liegt lediglich eine Potenzial-Analyse vor. Obwohl Alt-Bäume mit ggf. nutzbaren Strukturen vorhanden sind und auch die Umgebungsbebauung Quartiers-Möglichkeiten bietet, schließt das Gutachter-Büro ein Vorkommen von Fledermäusen aus. OHNE Kartierung kann jedoch keine adäquate Aussage darüber getroffen werden, ob ggf. ein bedeutendes Nahrungshabitat bzw. doch Wochen-, Sommer- oder Winter-Quartiere vorhanden sind. Sich auf BATATLAS 2023 und SNB 2019 zu berufen (s. Tab. 15, S. 55), genügt nicht, um ein Vorkommen auszuschließen, da diese „Kataloge“ lediglich die Gebiete beinhalten, in denen Untersuchungen durchgeführt wurden. Der Jelena-Santic-Friedenspark wurde diesbezüglich NIE detailliert untersucht. Im Rahmen der IGA, Seilbahn und PEP wurden Vorkommen von Fledermäusen im Gesamtgebiet rund um den Kienberg, ohne detaillierte Quartiersuche geprüft und div. Arten nachgewiesen. D. h. es bedarf einer Kartierung des Jelena-Santic-Friedenspark, um die Aussage des Gutachter-Büros des Ausschlusses von Vorkommen belegen zu können.</p>	<p>Der Sachverhalt 1.47 wird berücksichtigt, indem eine Vertiefung des Untersuchungsrahmens zum Schutzgut Fledermäuse bei der beabsichtigten Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrages (AFB) geprüft wird.</p> <p>In dem AFB Version 3.0 vom 28.11.2024 wurde gemäß dem Bedarfsprogramm für den AFB eine Potenzialabschätzung für Jagdhabitats auf Grundlage der Eindrücke vor Ort sowie der Biotop-typenkartierung vorgenommen.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		Denn eine Potenzial-Analyse versetzt die zuständige Behörde nicht in die Lage, eine fachgerechte Einschätzung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten vornehmen zu können.	
1.48	BLN	<p>Fledermäuse</p> <p>Die Aussage, dass „in der Umgebung ... aber ausreichend Ausweichhabitate vorhanden“ sind, ist eine reine Behauptung ohne Beweis und kann daher nicht anerkannt werden. Wo ist die Liste der Ausweichmöglichkeiten?</p>	<p>Der SV 1.48 wird berücksichtigt, indem die Begründung mit Umweltbericht bei der Erörterung des Schutzgutes Fledermäuse um folgende Hinweise ergänzt wird:</p> <p>„Größere Offenlandbereiche mit vergleichbarer Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse befinden sich im näheren Umfeld u. a. in den nicht überplanten Bereichen des Jelena-Šantić-Friedensparks, im angrenzenden Wuhletal sowie im Bereich des Hellersdorfer Grabens östlich der Gleistrasse der U-Bahnlinie. Auch die begrünten Blockinnenflächen im Umfeld weisen eine - wenn auch geringere - Habitateignung auf. Westlich des Kienbergs besteht mit den Gärten der Welt ein besonders ausgedehnter Verbund potenzieller Jagdhabitate.“</p>
1.49	BLN	<p>Fledermäuse</p> <p>Eine ausführliche Kartierung bzgl. Fledermäuse sowie deren für die Annahme von Fortpflanzungsstätten notwendigen Strukturen ist unumgänglich (s. VGH Hessen Urteil 3 C 1465/16.N vom 15.12.2021).</p>	<p>Der SV 1.49 wird berücksichtigt, indem das Schutzgut Fledermäuse im Bebauungsplan 10-118 vertieft untersucht wird.</p> <p>Das im SV 1.49 referenzierte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.12.2021 besagt, dass eine funktionserhaltende Wirkung Ausweichhabitaten nur dann zugeschrieben werden kann, wenn dieser Funktionserhalt nicht nur im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zu bejahen, sondern auch für die</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Zukunft dauerhaft sichergestellt ist. Für den Nachweis der dauerhaft gesicherten, funktionserhaltenden Wirkung der benannten Ausweichhabitate ist eine Strukturkartierung des Schutzgutes Fledermäuse erforderlich.
1.50	BLN	<p>Kleinsäuger</p> <p>Auch für Kleinsäuger, wie Igel wurde lediglich eine Potenzial-Analyse vorgenommen. Denn OHNE Nachtbegehung ist eine Erfassung von nachtaktiven Kleinsäufern nicht möglich. Die Nachweise von Igel nördlich und westlich der Fläche aus dem Artenfinder der Stiftung Naturschutz Berlin werden noch nicht einmal erwähnt, um das Potenzial zu begründen bzw. auszuschließen.</p> <p>Auf der Fläche gibt es div. dichte Strauchgruppen, in denen sich Igel u. a. Kleinsäuger verstecken können, die nicht detailliert untersucht wurden.</p>	<p>Der SV 1.50 wird berücksichtigt, indem in der beabsichtigten Fortschreibung des AFB die Nachweise von Igel nördlich und westlich der Planfläche aus dem Artenfinder der Stiftung Naturschutz Berlin erörtert werden. Diese Erörterung wird voraussichtlich die Einschätzung zur Verfügbarkeit von Winterquartieren für Kleinsäuger und hier insbesondere Igel im AFB jedoch nicht verändern. Im Kapitel 2.10 des AFB - Potenzialabschätzung für Igel (Winterquartiere) - ist vermerkt, dass ausreichend große Reisig- oder Laubhaufen am ehesten in dem Gehölzbereich westlich des Hasenpfuhls zu erwarten wären. Doch auch hier wurde im Rahmen der durchgeführten Erfassungen der anderen Tiergruppen und der Biotop e lediglich ein geeigneter Reisighaufen festgestellt.</p>
1.51	BLN	<p>Kleinsäuger</p> <p>Wie oben bereits hingewiesen, ist die Bewertung von Eingriffen anhand sog. planungsrelevanter Arten seit dem o. g. EuGH-Urteil von 2021 hinfällig. Auch der von Bosch & Partner 2020 erstellte Artenschutzleitfaden ist nicht mehr gültig. Somit ist auch die Vorgehensweise des Gutachter-Büros bzgl. der</p>	<p>Die Forderung im SV 1.51 wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Für die Bewertung des Schutzgutes Igel ist zum Zeitpunkt der vorliegenden Abwägung die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der geltenden Fassung maßgeblich. Der Igel zählt zu den auf nationaler Ebene durch die BArtSchV besonders geschützten Arten. Gemäß § 54 Abs. 5 BNatSchG liegt für diese Arten „bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Relevanz-Prüfung und Prüfung der Verbotstatbestände (AFB, Pkt. 4 und Pkt. 7) hinfällig und muss überarbeitet werden.</p>	<p>gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Deshalb erfolgt im AFB keine Auseinandersetzung mit den Zugriffsverboten im Hinblick auf den Igel. Ggf. erfolgen Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung.</p>
1.52	BLN	<p>Anlagebedingte Wirkungen Wir widersprechen den in Pkt. 5.2, S. 60 getätigten Aussagen. Weder ist die „Kulissenwirkung gering“, noch wird sich das neue Gebäude „in den bestehenden Hügel einbinden“. Denn das neue Gebäude wird den aktuell naturstrukturierten Erholungsblick massiv verändern. D. h. der sog. Erholungsblick, welcher bisher ins „Grüne“ (Bäume, Sträucher, Wiesen) ging, wird dann durch ein großes Gebäude auf einem Hügel verbaut sein. Dieses wird sich auch nicht in die „Umgebung einfügen“, da es aufgrund der Altlasten im Untergrund auf den Hügel aufgesetzt wird. Das ist eine erheblich anlagenbedingte Wirkung, die bisher nicht bestand und die Umgebung strukturell stark verändern wird. An dieser Stelle ist bisher kein größeres Gebäude. Aber mit der Bebauung wird ein großes Gebäude mit allen Außenstrukturen (Rutschen, Turm, ggf. Schornstein, etc.) an erhöhter Position früher oder später</p>	<p>Der SV 1.52 wird berücksichtigt, indem die Aussagen im AFB im Kapitel 5.2 - Anlagebedingte Wirkungen - bei der beabsichtigten Fortschreibung des AFB angepasst werden. Die Aussagen zu den Anlagebedingten Wirkungen des Planungsvorhabens beziehen sich auf die Planungsvariante des Büros Topos aus dem Jahr 2020. Diese Planungsvariante ist nicht mehr maßgeblich und insofern veraltet.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>hinzukommen. Das kann gar nicht als „unerheblich“ eingestuft werden. Die erhöhte Position ist ja genau das, warum dieser Standort anscheinend den Vorzug bekommen hat, sonst wäre ja ein anderer Ort gewählt worden.</p>	
1.53	BLN	<p>Anlagebedingte Wirkungen Da die Wirkung erheblich ist, bedarf es eines entsprechenden Ausgleichs in der Eingriffsregelung.</p>	<p>Der SV 1.53 wird berücksichtigt. Für den Entwurf des Bebauungsplanes 10-118 - für die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden (TÖB) - wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet, in welcher der Belang Landschaftsbild für die aktuelle Planungsvariante des Multifunktionsbades auf der Plateaufläche des Hügels berücksichtigt und der daraus resultierende Kompensationsbedarf ermittelt wurde.</p>
1.54	BLN	<p>Anlagebedingte Wirkungen Des Weiteren wird auch der Verlust temporärer Gewässer als „vernachlässigbar“ eingestuft. Dem widersprechen wir genauso, da diese Betrachtung / Aussage nur aus Sicht von Vögeln getroffen wurde. Doch für die wurden die temporären Gewässer gar nicht angelegt, sondern für Pionierarten von Amphibien, Insekten, etc., die genau auf solche temporär wasserführenden Gewässer angewiesen sind. Deren Verlust ist alles andere als vernachlässigbar und kann über Überleben oder</p>	<p>Der SV 1.54 wird berücksichtigt, indem die Aussagen im AFB im Kapitel 5.2 - Anlagebedingte Wirkungen - bei der beabsichtigten Fortschreibung des AFB wie folgt erweitert werden: „Anlagebedingt werden die vorhandenen Gewässer im Bereich des geplanten Kombibades entfallen. Da es sich dabei ausschließlich um temporäre Gewässer sehr geringer Ausdehnung handelt, sind keine relevanten Beeinträchtigungen gewässergebundener Arten zu erwarten. Dies gilt im Wesentlichen für gewässernah brütende Vögel. Für andere Arten wurde bei den temporären Gewässern keine Habitatfunktion festgestellt.“</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Nichtüberleben von Populationen entscheiden. Auch dafür bedarf es eines entsprechenden Ausgleichs in der Eingriffsregelung.</p>	<p>Aufgrund der Einstufung der temporären Gewässer auf der Plateaufläche des Hügels als gesetzlich geschützte Biotop ist eine externe Ersetzung der betreffenden Biotop erforderlich und wird entsprechend geplant. Die Ersetzung der Biotop gilt unabhängig von den in temporären Gewässern auftretenden Arten.</p>
1.55	BLN	<p>Anlagebedingte Wirkungen Die Barrierewirkung für wandernde Arten, wie Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger wird ebenfalls erheblich sein, zumal dafür gesorgt werden muss, dass das Bad selbst sowie die Wasserbecken keine Fallen für Tiere darstellen. Demzufolge wird das gesamte Gelände so umzäunt werden müssen, dass keine Tiere zu Schaden kommen. Das bedeutet jedoch auch, dass keine Tiere der o. g. Arten in das Gelände gelangen oder darüber wandern können und sich somit das gesamte Gelände als eine einzige Barriere darstellt. Das ist alles andere als unerheblich und muss entsprechend ausgeglichen werden.</p>	<p>Der SV 1.55 wird berücksichtigt, indem die Aussagen im AFB im Kapitel 5.2 - Anlagebedingte Wirkungen - angepasst und die Maßnahmenplanung zur Kompensation im Hinblick auf die Barrierewirkung des Planungsvorhabens „Multifunktionsbad Kienberg“ bei der beabsichtigten Fortschreibung des AFB erweitert wird.</p>
1.56	BLN	<p>Anlagebedingte Wirkungen Auch das Risiko von Vogelschlag an Glas wird im Pkt. 5.2 verharmlost. Die „Einbindung“ des Gebäudes in den Hügel findet gar nicht statt, sondern das</p>	<p>Der SV 1.56 wird berücksichtigt, indem die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 zum Belang Vogelschlag an Glas ausgebaut wird.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Gebäude wird oben drauf gebaut, weil der Untergrund eine tiefere Lage gar nicht zulässt. Aber selbst wenn das Gebäude „in den Hügel eingebunden“ werden könnte, ändert das nichts daran, dass große Glasflächen immer ein hohes Potenzial des Todes von Vögeln durch Vogelschlag an Glas haben. Denn Vögel können kein Glas sehen. Alle Boden- bzw. Gebüschbrüter, die niedrig über dem Boden fliegen, sehen die Glasflächen auch dann nicht, wenn „das Gebäude in den Hügel eingebunden“ wird. Daher sind zwingend Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag an Glas mitzuplanen und umzusetzen, da sonst eine Genehmigung eines solchen Gebäudes in der Nähe von Parkstrukturen nicht möglich ist. Im AFB gibt es keine konkrete Maßnahme des Schutzes von Vögeln gegen Vogelschlag an Glas, sondern lediglich eine allgemeine Aufzählung - unter Pkt. 6 - von Vermeidungsmaßnahmen und hat somit lediglich empfehlenden Charakter. Der AFB enthält somit keine konkrete Vorgabe oder Planung solcher Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Demzufolge wird, trotz Vorgaben des Senats (eingefügte Quelle</p>	<p>Die Aussagen im AFB im Kapitel 5.2 - Anlagebedingte Wirkungen - werden bei der beabsichtigten Fortschreibung des AFB zum Belang Vogelschlag an Glas aktualisiert angepasst.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/) nichts gegen Vogelschlag an Glas geplant oder umgesetzt. Das lehnen wir ab.	
1.57	BLN	<p>Betriebsbedingte Wirkungen</p> <p>Wir widersprechen der Aussage: „Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzung des Gebietes als Park verringert sich die Bedeutung der zusätzlichen betriebsbedingten Lärmimmissionen, zudem nimmt diese mit zunehmender Nähe zu den angrenzenden Straßen weiter ab.“ Diese Aussage kann nur auf Unkenntnis von Lärmentwicklungen eines Freibades beruhen. Das Schwimmen, Toben und Spielen eines vollen Schwimm, Frei- bzw. Freizeitbads führt zu erheblichen Lärmbelastungen.</p>	<p>Der SV 1.57 wird berücksichtigt, indem die Aussagen im AFB im Kapitel 5.3 - Betriebsbedingte Wirkungen - im Hinblick auf den Belang Lärmemissionen bei der beabsichtigten Fortschreibung des AFB erweitert werden. Dabei wird Bezug auf die aktuelle Planungsvariante des Multifunktionsbades Kienberg auf der Plateaufläche des Hügels genommen.</p>
1.58	BLN	<p>Die Immissionsrichtwerte werden sich voraussichtlich auf folgende Betriebszeiten beziehen müssen: Werktags - Tageszeit 06.00 - 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertags Tageszeit 07.00 - 22.00 Uhr, Gastronomie ggf. länger als bis 22.00 Uhr</p>	<p>Der SV 1.57 wird berücksichtigt, indem die Aussagen im AFB im Kapitel 5.3 - Betriebsbedingte Wirkungen - im Hinblick auf den Belang Lärmemissionen bei der beabsichtigten Fortschreibung des AFB erweitert werden. Dabei wird Bezug auf die aktuelle Planungsvariante des Multifunktionsbades Kienberg auf der Plateaufläche des Hügels genommen.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Lärmpegel sollten in Wohngebieten, wie hier vorhanden, die 55 dB(A) tagsüber und nachts 35/40 dB(A) nicht überschreiten.</p> <p>Neben dem Lärmpegel allgemeiner menschlicher Sport- und Freizeitaktivitäten, ist mind. für eine Teilzeit ein Zuschlag zum Mittelungspegel zu berücksichtigen, wenn das zu beurteilende Geräusch während einer Teilzeit der Beurteilungszeit Impulse und/oder auffällige Pegeländerungen, wie z. B. Aufprallgeräusche von Bällen, Geräusche von Startpistolen, Trillerpfeifen oder Signalgebern enthält (s. 18. BImSchV). Dies in einem Schwimm- und Freibad auf jeden Fall gegeben, hier Quellenangabe: „Schalltechnische Untersuchung für die Erweiterung der Sportanlage „KGS Sittensen“, den neu angelegten Busbahnhof und die optionale Errichtung eines Freibades im Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“</p> <p>Gemäß VDI 3770 werden für ein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwachsenenschwimmbecken ein flächenbezogener Schallleistungspegel $L'_{WA} = 65$ dB(A)/m², 	<p>Die Hinweise im SV 1.57 betreffen das Umweltschutzgut Mensch und werden weiterhin berücksichtigt, indem die Schallemissionen im Bebauungsplan 10-118 in einer schalltechnischen Untersuchung geprüft werden.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • Nichtschwimmerbecken ein flächenbezogener Schallleistungspegel $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)/m}^2$ und • Spaßbecken ebenfalls ein flächenbezogener Schallleistungspegel $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)/m}^2$ angesetzt. 	
1.59	BLN	<p>Betriebsbedingte Wirkungen Hinzu kommt die erhöhte Lage auf dem Hügel, was den Schall nochmals wesentlich weiter trägt. Diese Lärmpegel sind erheblich, bedürfen der Planung und Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen nicht nur für Anwohner, da der Lärmpegel innerhalb der Parkanlagen wesentlich weit unter dem von urbanen Gebieten liegt. Denn im Park finden keine konzentrierten sportlichen Aktivitäten statt, sondern ruhige Erholung sowie beruhigte Bereiche für den Naturschutz (Wuhleteich, Wuhle, Kienberg, Öko-Konto- und Ausgleichsflächen zum Erhalt der Offenlandschaft). Es bedarf zwingend eines Lärmgutachtens.</p>	<p>Die Hinweise im SV 1.57 betreffen das Umweltschutzgut Mensch und werden berücksichtigt, indem die Schallemissionen im Bebauungsplan 10-118 in einer schalltechnischen Untersuchung geprüft werden.</p>
1.60	BLN	<p>Betriebsbedingte Wirkungen Auch bei den optischen Reizauslösern (Licht) wird in den Unterlagen darauf verwiesen, dass sich der „Freibad“-Betrieb auf die Tageszeit beschränkt und</p>	<p>Der SV 1.60 wird berücksichtigt, indem die Aussagen im AFB im Kapitel 5.3 - Betriebsbedingte Wirkungen - im Hinblick auf den Belang Lichtemissionen und deren potenzielle Auswirkungen auf die Fauna bei der beabsichtigten Fortschreibung des AFB erweitert</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>die übliche Beleuchtung der Gebäude und Zugewegungen aufgrund der Lage im „urbanen“ Raum nicht zusätzlich wirkt. Jedoch wird dabei vergessen, dass das Bad erhöht liegen soll (mind. 25 -35 m über der Straße) und die allgemeinen Betriebszeiten des Schwimmbads bis mind. 22 Uhr gehen werden, die Gastronomie ggf. sogar länger und das sowohl im Sommer, als auch im Winter.</p> <p>Somit wird es div. Mehrbelastungen geben, da auch eine Abstrahlung von den Lampen im Badgelände unter der Horizontalen, immer noch über die Bäume (selten höher als 25 m) der tiefer liegenden Umgebung hinweg leuchten und somit auf Höhe der meisten Mehrfamilienhauswohnungen in Richtung Nordosten bis Süden (Gebäudehöhen der Umgebung: meist 12-22 m).</p> <p>Im Südwesten liegen Wuhle und Wuhleteich, ebenfalls in Tieflage, so dass das Licht des Schwimmbads bis dorthin wirken und somit die Tiere stören wird.</p> <p>Das mindern weder die Lage im „urbanen“ Raum, noch evtl. „Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Park“ oder die „bestehende Nutzung des Parks“. Im Gegenteil, aufgrund der Offenlandschaft (= wenig schützende Bäume) zzgl. der bisher</p>	<p>werden. Dabei wird Bezug auf die aktuelle Planungsvariante des Multifunktionsbades Kienberg auf der Plateaufläche des Hügels genommen.</p> <p>Im Übrigen betreffen die Hinweise im SV 1.60 den Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 und werden dort ggf. berücksichtigt.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>nur „unterschwellig“ Erholungsnutzung, stellt der Betrieb eines erhöht gelegenen Schwimm- und Freizeitbads eine Verstärkung sowohl der Lärm- als auch Lichtbelastung dar.</p> <p>Sonstige Immissionen (Müll, Abgase, Abwässer durch Abwaschungen von Gebäuden, etc.) sind noch gar nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist zwingend ein Lichtgutachten zu erstellen, um die Wirkungen des höher gelegenen Bades zu simulieren und abzuwägen sowie um Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen planen und umsetzen zu können.</p>	
1.61	BLN	<p>Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (AFB, Pkt. 6, S. 62 ff)</p> <p>Die Maßnahmen sind sehr allgemein gehalten und haben eher empfehlenden, als planerischen und vorgebenden = wirkenden Charakter. Das ist nichts, was tatsächlich bindend ist, so lange es nicht textlich im B-Plan festgesetzt ist und ist daher abzulehnen. Es ist eine konkrete Planung / Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzulegen. „Anpflanzung heimischer und insektenreicher Arten ... zur Vernetzung von Teillebensräumen“</p>	<p>Die im Sachverhalt 1.61 vorgetragenen Hinweise beziehen sich auf das Kapitel 6 des AFB und werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der AFB enthält das Kapitel „6. Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen“. Bei der beabsichtigten Fortschreibung des AFB wird geprüft, ob die im Kapitel 6. des AFB beschriebenen Maßnahmen auf den fortentwickelten Planungsstand des Bebauungsplanes angepasst und konkretisiert werden können.</p> <p>Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nicht im AFB, sondern nur im Bebauungsplan 10-118 bzw. in einem zugeordneten städtebaulichen Vertrag planungsrechtlich verbindlich gemacht werden können. Bei der Entwicklung des Entwurfes zum Bebauungsplan</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Das kann alles, aber auch nichts sein. Es ist weder festgelegt, ob es sich dabei um ausreichend dichte und hohe Hecken, Strauch- oder Baumgruppen handelt oder um eine reine, offen Wiesenfläche, welche gleichzeitig noch als Liegewiese genutzt werden soll.</p> <p>„Prüfung der Möglichkeit der Begrünung einzelner Fassadenbereiche ...“</p> <p>Das ist noch nicht einmal die Vorgabe zur Fassadenbegrünung, sondern lediglich die Prüfung einer Möglichkeit. D. h. dass daraus nichts resultieren wird, außer ein greenwashing im AFB.</p> <p>„Der Eingriffsbereich ist so zu wählen, dass wertvolle Lebensräume und Lebensstätten im Geltungsbereich nach Möglichkeit erhalten bleiben.“ (2 V_{AFB})</p> <p>Diese Aussage ist allein deshalb absurd, da die Planzeichnung (Baugrenze) sämtliche Strukturen der obersten Ebene es Jelena-Santic-Friedensparks überdeckt, ohne konkrete Gebäudebegrenzung. Dabei fehlen in der Zeichnung noch die notwendige Zuwegung für Anlieferung, Abfuhr, Barrierefreiheit, etc. zum Gebäudekomplex. Diese Maßnahme ist absolut allgemein gehalten und</p>	<p>10-118 wird nach Abwägung entschieden, ob und in welchem Maß die im AFB vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen zum Bestandteil des Bebauungsplanes werden.</p> <p>Für den Bebauungsplan 10-118 wird eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erarbeitet, aus der ggf. notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen abgeleitet werden.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>nicht als Vermeidungsmaßnahme anerkennt- und schon gar nicht anrechenbar.</p> <p>Solch unkonkrete Maßnahmen lehnen wir ab. Es ist eine konkrete Planung für Ausgleich und Ersatz erforderlich.</p>	
1.62	BLN	<p>Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (AFB, Pkt. 6, S. 62 ff)</p> <p>Maßnahme 5 V_{AFB} - Vorherige Kontrolle des Bau-feldes auf Vorkommen der Zauneidechse - lehnen wir vehement ab, da das beschriebene Vorgehen in KEINSTER Weise den fachlichen Standards im Um-gang mit dieser streng geschützten Art entspricht. Es kann nicht sein, dass eine Fläche nicht ausrei-chend kartiert wird (s. Ausführungen oben) und dann aufgrund der Nachlässigkeit, kurz vor Bau-feldfreimachung noch einmal „kurz“ kontrolliert wird.</p> <p>Denn was meint den der Gutachter mit der Aus-sage: „Bereiche mit Habitatpotenzial für die Zauneidechse sind zwei Aktivitätsphasen vor Bau-beginn erneut auf Vorkommen zu untersuchen.“</p>	<p>Der SV 1.62 wird berücksichtigt, indem die Begründung mit Um-weltbericht zum Bebauungsplan 10-118 um folgende Hinweise zum Thema Zauneidechsen ergänzt wird:</p> <p>„Bei der Kartierung des Bebauungsplangebietes 10-118 zur Erfas-sung der Artengruppe Reptilien zwischen April und Juli 2023 wur-den keine Zauneidechsen festgestellt. Aus diesem Grund bestand keine Notwendigkeit, im Vorentwurf des Bebauungsplanes 10-118 vom Stand 29.01.2025 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Zauneidechsen gemäß § 44 BNatSchG festzu-setzen.</p> <p>Die Erkenntnisse aus der Kartierung der Zauneidechsen gelten in der planungsrechtlichen Praxis für einen Zeitraum von fünf Jahren als belastbar und aktuell. In dem Zeitraum von fünf Jahren ab der vorgenommenen Kartierung ist somit keine weitere Nachsuche nach Zauneidechsen erforderlich.</p> <p>Der Bebauungsplan 10-118 ist ein Angebotsplan. Es kann nicht festgelegt werden, zu welchem Zeitpunkt das zu begründende</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Es sind weder die Anzahl der Begehungen, noch ein konkreter Zeitraum im Jahr benannt. Gemäß unserem fachlichen Verständnis, wären „zwei Aktivitätsphasen“ = mind. 6 Begehungen im vorletzten bzw. letzten Jahr vor Baubeginn im Aktivitätszeitraum März bis Oktober. Da der Baubeginn allerdings, aufgrund der finanziellen Lage in Berlin und der Aufstellung eines „Angebots“-B-Plans, unklar ist, ist auch diese Maßnahme zeitlich nicht festsetzbar. Somit wäre, bei einem ungenauen Baubeginn, ab 2025 jährlich eine Untersuchung bis zum möglichen Baubeginn durchzuführen, egal wie lange sich dieser verzögert. Das wird jedoch nicht festgesetzt und vermutlich auch nicht von den BBB bzw. dem Bezirk getragen, da dies einen finanziellen Mehraufwand bedeutet, welcher in seiner Gesamtheit noch nicht eingeschätzt werden kann. Daher ist diese Maßnahme in der vorliegenden Form abzulehnen, eine detaillierte, den Berliner Standards entsprechende Kartierung vorzunehmen sowie vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu planen und zu realisieren.</p>	<p>Planungsrecht durch Vorhaben mit einem entsprechenden Baubeginn vollzogen wird. Bei der im Artenschutzfachbeitrag vorgeschlagenen Maßnahme 5 V_{AFB} - Vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen der Zauneidechse - handelt es sich deshalb lediglich um eine zusätzliche präventive Maßnahme, um rechtzeitig auf möglicherweise in der Zeit bis zum Baubeginn eingewanderte Zauneidechsen reagieren zu können. Die Maßnahme 5 V_{AFB} - Vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen der Zauneidechse - bleibt Bestandteil des Artenschutzfachbeitrages und des Bebauungsplanes 10-118, um einen Baubeginn für das Multifunktionsbad nach dem für 2028 zu erwartenden Ablauf des ursprünglichen Kartierungsergebnisses für Zauneidechsen in Übereinstimmung mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes möglich zu halten. Die im Artenschutzfachbeitrag vorgeschlagenen Maßnahme 5 V_{AFB} - Vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen der Zauneidechse - hat eine Hinweisfunktion für die nachfolgende Ebene der Vorhabenzulassung.“</p>
1.63	BLN	Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (AFB, Pkt. 6, S. 62 ff)	Der SV 1.63 wird berücksichtigt, indem die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 zu den im SV 1.63

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Es ist völlig inakzeptabel, „Im Nachweisfall ... Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Bereich des Baufeldes in der letzten Aktivitätsphase vor Baubeginn durch Reduzierung der Versteckmöglichkeiten ... Abfangen und Umsiedeln ... ggf. Entwicklung und Umsetzung von Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen bei entsprechender Bedeutung des Vorkommens für die lokale Population“ vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist mit der „letzten“ Aktivitätsphase der Herbst gemeint, wenn die adulten Tiere bereits in der Winterruhe sind und nicht mehr „gefunden“ werden können oder das letzte Jahr vor Baubeginn? <p>Wenn der Baubeginn gemeint ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer beauftragt dann diese Maßnahme, garantiert die rechtzeitige Erreichung der Funktionalität der Ersatzmaßnahme vor Umsetzung von streng geschützten Tieren und überwacht die Erhaltung des guten Zustands der lokalen Population, ohne dass es zu Bauverzögerungen kommt? • Wohin sollen die Tiere umgesiedelt werden, wenn NUR bei entsprechender Bedeutung des 	<p>aufgeworfenen Fragestellungen umfänglich ausgebaut wird. Gegebenenfalls werden textliche Festsetzungen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG zum Bestandteil des Bebauungsplanes 10-118 erhoben.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Vorkommens und vermutlich NACH Beginn der Vergrämung Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die „neuen“ Ausgleichsflächen für den Artenschutz rechtlich = dauerhaft gesichert? <p>Diese Maßnahme ist fachlich falsch formuliert und geplant. Für streng geschützte Arten sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG ausreichend zeitlich vorab, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen und zu realisieren. Zudem ist eine Ausnahmegenehmigung für die Umsiedlung zu beantragen, da der Fang und das Aussetzen von Reptilien und Amphibien ein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Arten darstellen.</p>	
1.64	BLN	<p>Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (AFB, Pkt. 6, S. 62 ff)</p> <p>Auch Maßnahme 6 V_{AFB} weist insofern fachliche Mängel auf, da ein</p> <p>„Anschließend sind die Tiere unter Begleitung der ÖBB fachgerecht und vorsichtig über den Zaun aus dem Baubereich zu versetzen.“</p> <p>ebenfalls einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde bedarf, aufgrund</p>	<p>Der SV 1.64 wird berücksichtigt, indem die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 zu den im SV 1.63 aufgeworfenen Fragestellungen umfänglich ausgebaut wird. Gegebenenfalls werden textliche Festsetzungen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG zum Bestandteil des Bebauungsplanes 10-118 erhoben.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>mangelhafter Untersuchungen unklar ist, welchen Risiken die Tiere im Umgebungsbereich ausgesetzt sind und ohne Monitoring keine Garantie für die Erhaltung des guten Zustands der lokalen Population gegeben werden kann.</p> <p>Vergrämungsmaßnahmen lehnen wir bei Zauneidechsen grundsätzlich ab, da es diesbezüglich keine Erfolgswachweise gibt, sondern die Tiere eher in Verstecken verharren, statt abzuwandern. Wer eine Vergrämung als Mittel der Wahl sieht, glaubt, dass mit einer schnellen Beräumung des Lebensraums, eine schnelle Abwanderung von Zauneidechsen bewirkt wird. Jedoch sind diese Tiere viel ortstreuer, als mobilere Arten, wie Vögel, Säugetiere oder Insekten, woher diese Vorgehensweise der Vergrämung stammt. Zauneidechsen verharren eher, da sie nicht ständig Nahrung zu sich nehmen müssen und wandern, wenn überhaupt, nur sehr verzögert ab. Eher kommt es zur Migration von juvenilen Tieren, die mehr Nahrung benötigen, als von adulten Tieren. Juvenile Tiere wurden und werden jedoch oft vernachlässigt, da sie sehr klein und kaum zu finden sind. Sie werden von den Meisten schlichtweg nicht gesehen. Daher kommt für eine Baufeldfreimachung nur ein Absammeln von</p>	

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Zauneidechsen in Frage. Eine Vergrämung, egal in welcher Form, genügt vor allem dem rechtlich strengen Schutzstatus dieser Art nicht.</p>	
1.65	BLN	<p>Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (AFB, Pkt. 6, S. 62 ff) Für Maßnahme 7 V_{AFB} bedarf es ebenfalls vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, da es sich beim Großen Feuerfalter ebenfalls um eine streng geschützte Art handelt. Diese müssen vorab funktional sein und die Funktionalität muss durch die zuständige Behörde schriftlich bestätigt werden. Da bereits feststeht, dass diese Art betroffen sein wird, muss vorab auch eine entsprechende Fläche gesucht und rechtlich gesichert werden. 10 A_{CEF} ist diesbezüglich nicht konkret genug und muss angepasst werden. Vor allem ist unklar, wo sich genau, die, gemäß 10 A_{CEF} aufzuwertenden, Larval-Habitate befinden. Da 10 A_{CEF} die einzige CEF-Maßnahme ist, obwohl wesentlich mehr Arten betroffen sein werden, die vorab ausgeglichen werden müssen, ist das Bauvorhaben abzulehnen, da das nicht einmal ansatzweise ausreichend ist, um den Bau des Schwimm-/Freizeitbades zu begründen. Denn die</p>	<p>Der SV 1.65 wird berücksichtigt, indem die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 zu den im SV 1.63 aufgeworfenen Fragestellungen umfänglich ausgebaut wird. Gegebenenfalls werden textliche Festsetzungen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG zum Bestandteil des Bebauungsplanes 10-118 erhoben.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Realisierung der Maßnahmen 11 A und 12 A ist so unwahrscheinlich, wie die Vermeidungsmaßnahmen unter Pkt. 6 ungenau sind.</p> <p>Die beschriebenen Maßnahmen unter Pkt. 6 lehnen wir komplett ab. Es ist eine Überarbeitung, Detailierung und Erweiterung der Maßnahmen erforderlich.</p>	
1.66	BLN	<p>Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (AFB, Pkt. 6, S. 62 ff)</p> <p>Unklar ist, weshalb in die Prüfung der Verbotstatbestände (Pkt. 7) Fledermäuse aufgenommen wurden, obwohl diese nicht untersucht wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist nicht einmal bekannt, welche Arten vor Ort tatsächlich vorkommen. • Es ist völlig unklar, ob es sich beim Jelena-Santic-Friedenspark ggf. um ein bedeutendes Nahrungshabitat für die Fledermäuse handelt, welche ggf. in der Umgebungsbebauung ihre Quartiere haben. • Es ist unklar, inwiefern die Strukturen des Jelena-Santic-Friedenspark notwendig für die Annahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind. 	<p>Der SV 1.66 wird berücksichtigt, indem die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 zu den im SV 1.63 aufgeworfenen Fragestellungen umfänglich ausgebaut wird. Gegebenenfalls werden textliche Festsetzungen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG zum Bestandteil des Bebauungsplanes 10-118 erhoben.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • Es ist unklar, wie sich die Veränderung der Lichtsituation bei und NACH dem Bau des Bades auf die vorhandenen Fledermaus-Populationen auswirken wird. <p>Trotzdem wird die Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt und kommt zum baufreundlichen Ergebnis, dass dies alles unbedeutend ist und sämtliche Verbotstatbestände durch 1V_{AFB} und 3 V_{AFB} vermieden werden können. Lt. dieser Prüfung ist noch nicht einmal ein Ausgleich notwendig, womit 11A auch noch wegfällt.</p> <p>Das ist inakzeptabel und wird von uns abgelehnt.</p>	
1.67	BLN	<p>Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (AFB, Pkt. 6, S. 62 ff)</p> <p>Bei streng geschützten Arten (Artensteckblatt Zauneidechse, S. 86) kann eine relevante Störung oder Schädigung nicht aufgrund „ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung“ ausgeschlossen werden, wenn diese, wie hier, nicht vollständig - nicht alle Baubereiche und zu wenig Begehungen - untersucht wurde. Es handelt es sich um eine reine Behauptung ohne Begründung und kann somit nicht anerkannt bzw. angerechnet werden.</p>	<p>Der SV 1.67 wird berücksichtigt, indem die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 zu den im SV 1.63 aufgeworfenen Fragestellungen umfänglich ausgebaut wird. Gegebenenfalls werden textliche Festsetzungen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG zum Bestandteil des Bebauungsplanes 10-118 erhoben.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Auch hier wird von „letzter Aktivitätsphase“ vor Baubeginn gesprochen, ohne zu erklären, was damit konkret gemeint ist.</p>	
1.68	BLN	<p>Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (AFB, Pkt. 6, S. 62 ff) Die weiteren Artensteckblätter zu den Vögeln beinhalten ebenfalls lediglich Aussagen darüber, dass es angeblich genug Ausweichmöglichkeiten gibt, die meisten Nester am Rand des Geltungsbereichs liegen und sowieso meist nicht mehrfach genutzt werden. Bedeutende Nahrungshabitate sind angeblich auch nicht gegeben. Das negiert sämtliche Vorkommen von Vögeln vor Ort, denn es handelt sich somit um ein steriles Gebiet ohne faunistische Arten. Das ist eine reine Behauptung, welche den Jelena-Santic-Friedenspark trotz sämtlicher vorhandener Baum-, Strauch-, Wiesen- und Wasserstrukturen nicht als Teil- bzw. Gesamtlebensraum div. Arten, sondern lediglich als separate urbane Struktur der umliegenden Wohnbebauung oder des Parkplatzes einstuft. Das ist fachlich falsch und wird von uns abgelehnt.</p>	<p>Der SV 1.68 wird berücksichtigt, indem die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 zu den im SV 1.63 aufgeworfenen Fragestellungen umfänglich ausgebaut wird. Gegebenenfalls werden textliche Festsetzungen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG zum Bestandteil des Bebauungsplanes 10-118 erhoben.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.69	BLN	<p>Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (AFB, Pkt. 6, S. 62 ff)</p> <p>Denn entgegen den Aussagen im AFB, sind nicht nur die Fortpflanzungs- sondern auch Ruhestätten zu betrachten. Das fehlt im AFB völlig. Hinzu kommt, dass auch die „sonstigen Gilden“ gemäß EuGH Urteil von 2021 (s. o.) ausgleichspflichtig sind, da es keine planungsrelevanten Arten mehr gibt. D. h. sämtliche wegfallenden Strukturen sind entsprechend zu bewerten und vor Ort - vorgezogen - auszugleichen. Inzwischen gibt es zu den sog. „Allerweltsarten“, wie Haussperling, Blau-meise, Amsel, Nachtigall, etc. weitere Urteile des Berliner Verwaltungsgerichts, die die vorgezogene Ausgleichspflicht bestätigen. Denn so lange der weitere Umgebungsbereich nicht dahin gehend untersucht und der Nachweis erbracht wurde, dass tatsächlich noch „ausreichend Ausweichmöglichkeiten“ bestehen, handelt es sich um eine reine Behauptung und die vorgezogene Ausgleichspflicht besteht.</p>	<p>Der SV 1.69 wird berücksichtigt, indem die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan 10-118 zu den im SV 1.63 aufgeworfenen Fragestellungen umfänglich ausgebaut wird. Gegebenenfalls werden textliche Festsetzungen zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG zum Bestandteil des Bebauungsplanes 10-118 erhoben.</p>
1.70	BLN	<p>Als Letztes möchten wir noch folgendes zu bedenken geben.</p>	<p>Der Sachverhalt 1.70 wird berücksichtigt, indem in der Begründung zum Bebauungsplan 10-118 im Kapitel I.4 - Geltungsbereich - folgende Hinweise aufgenommen werden:</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden sich die Menschen im Freibad fühlen, wenn permanent die verglasten Gondeln der Seilbahn mit Menschen darin am Haltepunkt Kienbergpark starten bzw. ankommen und somit über sie hinweg fahren? • Wie lange wird es dauern, bis die ersten Menschen entweder wegbleiben, weil sie sich permanent beobachtet fühlen oder „Deckung“/ Schutz gegen Voyeurismus fordern? 	<p>„Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches an der Südspitze des Hügels am Jelena-Šantić-Friedenspark ist die Trasse der Seilbahn der Gärten der Welt Bestandteil des Bebauungsplanes 10-118. Die planfestgestellte Trasse der Seilbahn wird nachrichtlich in den Bebauungsplan 10-118 übernommen. Die vom Bezirk Marzahn-Hellersdorf angestrebten Außenbecken, Freiflächen und Liegewiesen des Multifunktionsbades Kienberg liegen nördlich der Seilbahntrasse.“</p>
1.71	BLN	<p>Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung über den B-Plan mit. Das ist erforderlich, damit die BLN e.V. in die Lage versetzt wird, effektiv und noch vor Umsetzung des eingreifenden Vorhabens die Einlegung von Rechtsbehelfen § 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz zu prüfen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß (Name) Geschäftsführer</p>	<p>Der Sachverhalt 1.71 wird berücksichtigt, indem die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes 10-118 beteiligt werden wird. Bei dieser Beteiligung hat die BLN die Möglichkeit, erneut eine Stellungnahme, Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplan 10-118 abzugeben.</p>
		<p>für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände: gez. (Name) Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin gez. (Name) GRÜNE LIGA, Berlin</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		gez. (Name) Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin gez. (Name) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin gez. (Name) Baumschutzgemeinschaft Berlin gez. (Name) NaturFreunde, LV Berlin gez. (Name) Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin	
2.1	Bürger 2. 10.03.25 Formblatt	Ein schöner Traum - aber wohl eher vergeblich. Bei den Sparmaßnahmen? Eine alleinige Halle macht es nicht. Vielleicht lässt man Erweiterungen zu?	Der Hinweis im Sachverhalt 2.1 wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 10-118 die Errichtung eines Multifunktionsbades ermöglichen, welches nicht nur aus einer Schwimmhalle, sondern aus mehreren Komponenten besteht.
3.1	Bürgerin 3. 10.03.25 Formblatt	Hier im Info-Punkt genauer. Das Schwimmbad ist wichtig für den Bezirk, aber der Park mit seinem tollen Ausblick auf das Wuhletal und Richtung Stadtmitte einzigartig!	Der Hinweis im Sachverhalt 3.1 wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Parkcharakter auf der Plateaufläche des Hügels wird im Vollzug der Planung überformt. Diese Überformung wird nach Abwägung in Kauf genommen. Der Eingriff in den Belang Landschaftsbild wurde bei der Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingestellt und berücksichtigt. Der Ausblick von der Plateaufläche auf das Wuhletal bleibt auch nach Vollzug der Planung erhalten.

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
4.1	Bürgerin 4. 10.03.25 Formblatt	Herr Czaja hatte schon bei der vorletzten Wahl das Multifunktionsbad versprochen. Jetzt soll vielleicht nicht mal das Schwimmbad kommen? Eine Schande! Arme ostdeutsche Kinder + Erwachsene! Für Krieg ist doch auch Geld da!	Der Hinweis im Sachverhalt 3.1 wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Die Realisierung des Multifunktionsbades in Marzahn-Hellersdorf ist abhängig von der finanziellen Mittelbereitstellung des Landeshaushaltes Berlin.
5.1	Bürgerin 5. 10.03.25 Formblatt	In der Stellungnahme wurde keine Äußerung abgegeben.	entfällt
6.1	Bürgerin 6. 10.03.25 Formblatt	Eine neue Schwimmhalle im Bezirk wäre toll. Mit Außenanlagen, Liegewiese, Beachvolleyballfeld, Tischtennisplatten, Gastro, Sandkasten, Bäumen / Schatten, Badmintonfeld, Outdoor-Schach usw. Ein Außenbecken / Freibad wäre das Highlight! Zusätzliche Kapazitäten für Freizeitschwimmer sind notwendig und würden deutlich zur Entspannung beitragen. Ausreichend Fahrradstellplätze.	Die Hinweise im Sachverhalt 6.1 werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan 10-118 enthält zeichnerische und textliche Festsetzungen, die einen planungsrechtlichen Rahmen für ein Multifunktionsbad mit verschiedenen Nutzungsmodule bilden. Die Berliner Bäder-Betriebe entscheiden als Projektträger darüber, welche Nutzungsmodule wann errichtet werden. Die Herstellung einer ausreichenden Zahl an Fahrradstellplätzen ist durch Bestimmung in der Bauordnung Berlin vorgegeben.

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
7.1	Bürger 7. E-Mail über mein.Berlin 14.03.25	<p>Ich halte die Planung eines solchen Vorhabens für falsch.</p> <p>Gründe:</p> <p>Wie immer, werden die Baukosten exorbitant steigen, Zudem wird wertvolle Fläche zur Erholung und Entspannung vernichtet. Lärm durch die Besucher und Verunreinigungen im Umfeld sind die Folge. Das Wuhletal wird dadurch belastet in einer unverhältnismäßigen Art und Weise.</p> <p>Aktuell haben Bezirk und Senat genügend andere "Baustellen" im Bezirk, die zunächst mal beendet werden müssen. Stattdessen wird das nächste Loch gegraben und der Haushalt unnötig belastet. Wie verhält es sich da mit den massiven Sparmaßnahmen, die uns auferlegt werden durch den Senat? Weniger Geld für Kultur, weniger Geld für Schulen? Ist das die Antwort darauf?</p> <p>Dann sehe ich hier falsche Prioritäten gesetzt! Ich lehne das auch als Anwohner kategorisch ab.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bürger im Sachverhalt 7.1 die Planung des Multifunktionsbades für falsch hält. Die im Sachverhalt 7.1 aufgeführten Argumente werden als nicht zutreffend bewertet und führen somit nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Die mögliche Steigerung der Baukosten findet unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 statt.</p> <p>Die Überplanung des Jelena-Šantić-Friedensparks und der damit verbundene Verlust der Parkfläche auf dem Hügelplateau erfolgt nach der vorgenommenen Abwägung mit anderen Belangen. Zu den anderen Belangen gehört insbesondere das öffentliche Interesse an der Errichtung eines Multifunktionsbades mit Freibadanteil.</p> <p>Der Standort am Jelena-Šantić-Friedenspark wird gewählt, um Synergieeffekte mit den benachbarten Gärten der Welt zu erreichen. Dazu gehört auch die Mitnutzung des bereits vorhandenen Parkplatzes. Die Lage am Rand des Wuhletals führt zu einer Attraktivitätssteigerung des perspektivisch angestrebten Multifunktionsbades. Die Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist Bestandteil der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Die potenziellen Lärmemissionen in das Wuhletal durch die Badnutzung werden in einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt und bewertet.</p> <p>Das Vorhabengrundstück wird den Berliner Bäder-Betrieben (BBB) übertragen und eingefriedet. Somit haben die BBB die Möglichkeit, Verunreinigungen im Bereich des Wuhletals zu vermeiden.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes 10-118 hat keine Auswirkungen auf andere Baustellen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf. Die Finanzierung der Typenschwimmhalle und perspektivisch des Multifunktionsbades erfolgt aus bestimmten Haushaltstiteln des Landeshaushaltes Berlin, die für die Vorhabenliste der Berliner Bäder-Betriebe maßgeblich sind. Somit haben das Multifunktionsbad und der Bebauungsplan 10-118 keine Auswirkungen auf kulturelle Projekte oder Schulbauvorhaben im Bezirk Marzahn-Hellersdorf.</p>
8.1	<p>Bürgerin 8. E-Mail über mein.Berlin 15.03.25</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich finde es unmöglich das dort so etwas geplant und umgesetzt werden soll. Die Parkplatzsituationen wird sich verschlechtern und es wird Natur zerstört. Was so schön hergerichtet wurde und zum Spaziergang, Schaukeln einlädt wird wegrationalisiert. Zumal anhand der Pläne es so aussieht, als würde während der Baumaßnahmen die Straße wieder ewig nicht befahrbar sein. Eine Abstimmung wäre schön gewesen! Ich wohne hier schon ewig und benötige hier kein Bad und meine Nachbarn auch nicht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bürgerin im Sachverhalt 8.1 Widerspruch gegen die Planung erhebt. Die Auswirkungen der Planung auf die Parkplatzsituation werden in einer verkehrstechnischen Untersuchung ermittelt und prognostiziert. Die Nutzung des vorhandenen Parkplatzes P3 der Gärten der Welt an der Hellersdorfer Straße ist ein wesentlicher Bestandteil des Planungskonzepts im Bebauungsplan 10-118. Aufgrund der Lagegunst des Standortes am Jelena-Šantić-Friedenspark mit dem benachbarten U-Bahnhof „Kienberg - Gärten der Welt“ und der benachbarten Bushaltestelle „Hellersdorfer Straße / Gärten der Welt“ wird ein hoher Anteil des öffentlichen Nahverkehrs am Modal Split mit einem entsprechend geringeren Anteil des privaten KFZ-Verkehrs angestrebt. Die Überplanung des Jelena-Šantić-Friedensparks und der damit verbundene Verlust der Parkfläche auf dem Hügelplateau erfolgt nach der vorgenommenen Abwägung mit anderen Belangen. Zu</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>den anderen Belangen gehört insbesondere das öffentliche Interesse an der Errichtung eines Multifunktionsbades mit Freibadanteil. Der Bebauungsplan 10-118 hat auf eine mögliche Sperrung von Straßen während der Bauphase keine Auswirkungen. Das Baugrundstück befindet sich neben der Hellersdorfer Straße, so dass eine Straßensperrung aufgrund der Errichtung der Typenschwimmhalle und perspektivisch des Multifunktionsbades unwahrscheinlich ist. Der Bedarf an der Entwicklung eines Badstandortes mit Freibadanteil besteht in Bezug auf den gesamten Bezirk Marzahn-Hellersdorf. Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat den Standort am Jelena-Šantić-Friedenspark nach Prüfung und Abwägung mit anderen Standorten im Bezirk gewählt.</p>
9.1	<p>Bürgerin 9. E-Mail über mein.Berlin 17.03.25</p>	<p>Hiermit wende ich mich entschieden gegen den Bau eines Kombibades. Unser schönes Wuhletal wird zerstört. Wieviel Erde muss abgetragen werden? Was für eine enorme Geräuschbelastung entsteht während des Bauens und Schmutz Sowie bei Inbetriebnahme. Wollen wir Zustände wie in Neukölln im Sommerbad? Was abzusehen ist bei dem Baugeschehen an Wohnungen im Bezirk Wir haben Schwimmhallen im Bezirk sowie ein Freibad in Neuenhagen und viele Seen im Umland.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bürgerin im Sachverhalt 9.1 Widerspruch gegen die Planung erhebt. Die Hinweise im SV 9.1 führen aus den nachfolgend aufgeführten Gründen nicht zu einer Änderung der Planung: Die Überplanung des Jelena-Šantić-Friedensparks am Wuhletal erfolgt nach der vorgenommenen Abwägung mit anderen Belangen. Zu den anderen Belangen gehört insbesondere das öffentliche Interesse an der Errichtung eines Multifunktionsbades mit Freibadanteil. Die Lage am Rand des Wuhletals führt zu einer Attraktivitätssteigerung des perspektivisch angestrebten Multifunktionsbades. Die Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist Bestandteil der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Lasst unser schönes Wuhletal so bestehen!!!!</p> <p>Das Geld wird an vielen Stellen dringender gebraucht.</p> <p>Bitte bedenken Sie die Lage noch einmal</p> <p>Ich schreibe im Namen vieler Anwohner</p>	<p>Während des bisherigen Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 10-118 wurde die planerische Entscheidung getroffen, dass die Typenschwimmhalle bzw. das perspektivisch angestrebte Multifunktionsbad nicht ebenerdig an der Nordseite des Hügels, sondern auf der Plateaufläche des Hügels geplant wird. Infolge dieser Entscheidung ist eine Abtragung von Erde an der Nordseite des Hügels nicht mehr notwendig.</p> <p>Auf die Geräuschbelastung während der Errichtung der Typenschwimmhalle bzw. perspektivisch des Multifunktionsbades hat der Bebauungsplan 10-118 keinen Einfluss. Weiterhin hat der Bebauungsplan 10-118 planungsrechtlich keinen Einfluss auf die potenziellen Besucherströme für das angestrebte Multifunktionsbad Kienberg.</p> <p>Das Planungsziel des Bebauungsplanes 10-118 besteht darin, perspektivisch ein Multifunktionsbad mit Freibadanteil im Bezirk Marzahn-Hellersdorf zu entwickeln. Die Errichtung einer Typenschwimmhalle soll dazu nur ein erster Schritt sein. Auch für Schwimmhallen gibt es einen zusätzlichen Bedarf im Bezirk Marzahn-Hellersdorf. Die Existenz von bereits bestehenden Schwimmhallen in Bezirk Marzahn-Hellersdorf, des Freibades in Neuenhagen sowie von Seen im Brandenburgischen Umland hat auf den Bedarf gemäß Planungsziel keinen Einfluss.</p> <p>Der Bebauungsplan 10-118 verursacht einen punktuellen Eingriff in das Wuhletal. Für diesen Eingriff ist eine Kompensation im benachbarten Ökokonto Wuhletal vorgesehen.</p>

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Die für die Errichtung der Typenschwimmhalle und perspektivisch für ein Multifunktionsbad vorgesehenen Gelder sind zweckgebunden und stehen für andere Zwecke nicht zur Verfügung.
10.1	Bürgerin 10. 21.03.25 Formblatt	Guten Tag, wir wollten heute zum Bebauungsplan 10-118 einige Fragen stellen und Informationen bekommen, leider waren ihre Mitarbeiter nicht vor Ort und keiner konnte uns bedienen. Zeitfrist zur Beteiligung ist eigentlich vom 17.03. bis 21.03., von 09.00 bis 17.00 Uhr	Der Sachverhalt 10.1 wird berücksichtigt, indem die Fragen der Bürgerin rückwirkend beantwortet wurden.
11.1	Bürger 11. E-Mail über mein.Berlin 10.03.25	Sehr geehrte Damen und Herren, endlich ist es soweit. Marzahn Hellersdorf soll ein Kombibad bekommen. Seit dem Bürgermeister Cyske, im Jahr 1983, plante Marzahn ein eigenes Freibad. Damals noch auf dem Gelände der Gärten der Welt. Jahrelang wurde um Geld für das Projekt gerungen. Es sind nun fast 42 Jahre vergangen. Nun hat, unter der Federführung von Herrn Czaja, das Projekt viele Fortschritte gemacht. Leider hat der CDU/SPD Senat das Projekt wieder einmal dem Sparplan geopfert. Es ist in dieser Stadt nicht mehr nachvollziehbar, warum es immer wieder neuen Wohnraum im Bezirk geben soll, aber dem urbanen Leben mit der erforderlichen der	Die Hinweise im Sachverhalt 11.1 werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich. Es handelt sich um eine allgemeine Meinungsäußerung, in der keine Forderungen oder Vorschläge in Bezug auf die planungsrechtlichen Inhalte des Bebauungsplanes 10-118 abgeleitet werden.

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Infrastruktur, keine Qualität zugestanden wird. Wir brauchen nicht schon wieder eine abgespeckte Version eines Bades (erst einmal nur Hallenbad), wenn wir alle wissen, dass dann das Freibad wieder nicht kommen wird. Es ist festzustellen, dass im Stadtbezirk bald 300.000 Menschen leben werden, leider überwiegend nur noch wohnen und schlafen sollen. Freizeitaktivitäten; Kultur und Möglichkeiten für Sport und eben vor allem auch Schwimmen, gerade für die älter werdende Gesellschaft sind dringend notwendig, da diese eben nicht nur laufen und Kraftsport machen können.</p> <p>Der einzige Bezirk in Berlin, der kein Freibad hat, soll schon wieder kein Freibad bekommen. Warum ist dafür schon wieder kein Geld da, wenn im gleichen Atemzug am Tempelhofer Feld weitere Flüchtlingsunterkünfte, in Lichtenberg Hotelumbauten für Flüchtlinge und viele Gelder für die Kosten der Migration gefunden werden und scheinbar immer wieder schnell zur Verfügung stehen. In all den letzten Jahren konnten für Migration, Milliarden Euro generiert werden und für die Infrastruktur von urbanem Leben in der Stadt findet sich kein Topf. Mit dem enorm gesteigerten Wohnungsbau in Hellersdorf-Marzahn wird hier sozialer Sprengstoff</p>	

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>generiert, denn kein Mensch kann hier nur noch schlafen, einkaufen gehen und arbeiten. Das ist nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Ab 20 Dez. 2024 wurde wegen Bauarbeiten das Schwimmbad im Freizeitforum geschlossen, ab Januar bis zu 05. März zuzüglich auch noch das Bad am Springfuhl. Das öffentliche Baden beschränkte sich in der Schwimmhalle von Kaulsdorf. Beim Frühschwimmen von 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr - Wasserzeit bis 07:30 Uhr, ca. 25 Menschen warteten um 06:30 Uhr auf Einlass, mussten sich schnell umziehen, um dann zu ca. 12 Personen pro Schwimmbahn, mit Stößen von Schnellschwimmern beim Überholen, nach 45 Minuten das Wasser schnell zu verlassen, damit dann das sicherlich sehr wichtige Schulschwimmen dran kommen konnte.</p> <p>Die Schwimmhallen am Tierpark und Fennpfuhl waren ebenfalls als Schulschwimmausweichhallen angegeben und hatten gleiche Öffnungszeiten. Es war fast unmöglich als Rentner, ohne blaue Flecken, noch schwimmen zu gehen. Welchen Beweis braucht es noch für ein dringend benötigtes Frei- und Kombibad. Wenn im Berliner Senat hier nicht bald ein Umdenken stattfindet, sehe ich schwarz für die im nächsten Jahr stattfindenden</p>	

SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Wahlen für Berlin und leider nur einen Gewinner. Die AfD.</p> <p>Die Wahl zum Bundestag hat es leider gezeigt, dass durch nicht gehörte Bürger, ein Zehlendorfer nun die Interessen von Marzahn im Bundestag vertritt. Die Mühen durch engagierte Politiker in der letzten Vergangenheit, wurden durch sinnlose Protestwähler zunichte gemacht. Ich glaube nicht, dass Herr Curio das Freibadprojekt im Bund so vehement vertritt, wie Herr Czaja das getan hat. Ich kann nur sagen, "JA""JA""JA" wir brauchen ein Kombibad und wünsche mir, das der Berliner Senat mit dem unbändigen Willen vom Stadtbezirk, das Projekt in vollem Umfang durchzieht, die Gelder dafür findet, auch um ein Zeichen zu setzen, dass es Marzahn-Hellersdorf Wert ist, nicht nur zu schlafen, sondern auch in der Wohnblockstadt "Leben" zu können.</p> <p>Ich hoffe, dass das jetzt gehört wird. Ich glaube sonst, dass die demokratischen Kräfte im Bezirk kaum noch gute Chancen haben werden. Es wäre nur noch traurig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	

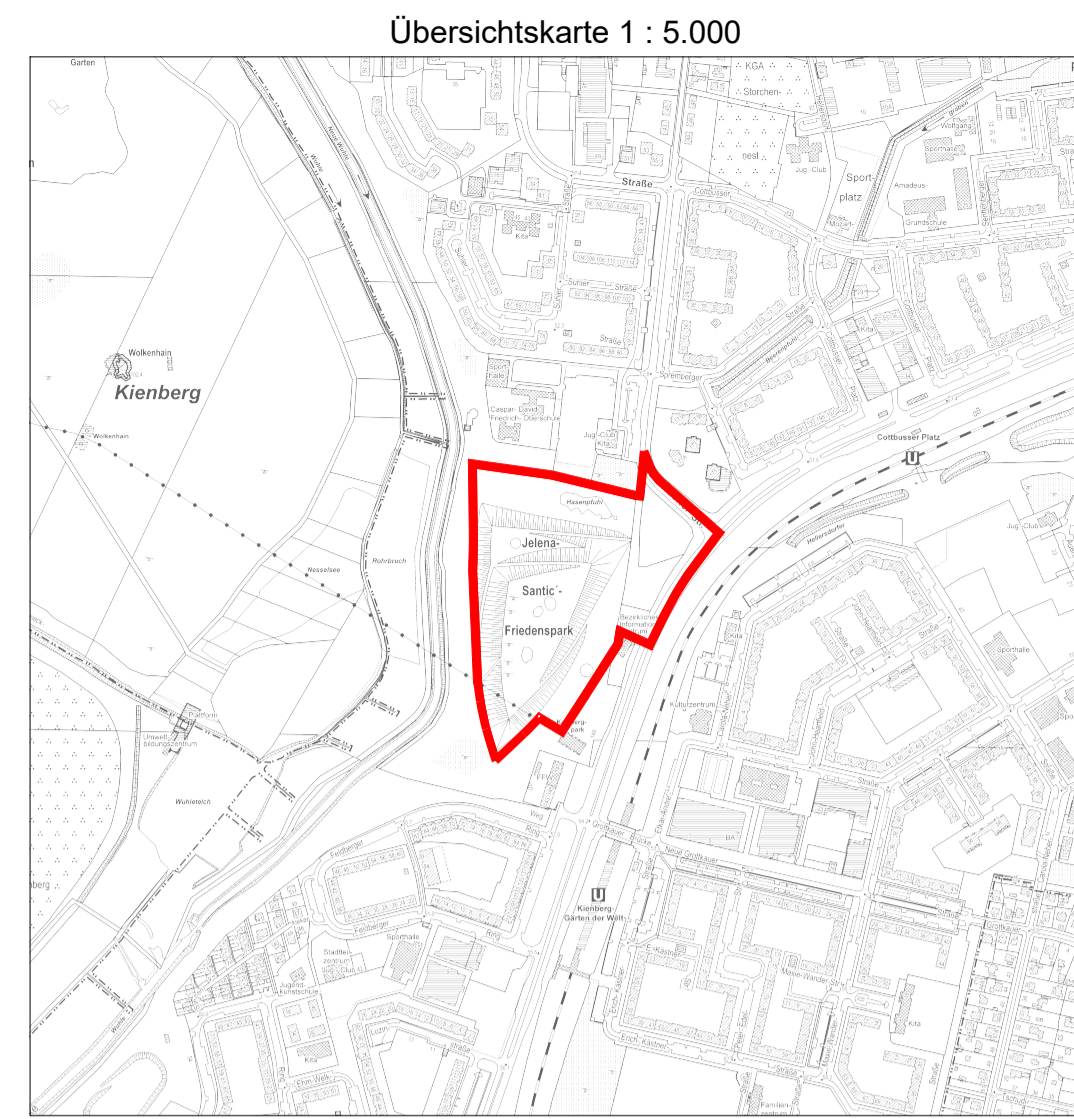
SV	Einreicher	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>PS: Manchmal kommen die Erinnerungen an die Zeit der Wende hoch, es fühlt sich an, als ob die wieder einmal die Zeit einer neuen Wende erreicht ist. So ging 1989 einmal die DDR unter. Nur jetzt fürchte ich um die demokratischen Errungenschaften.</p>	



Bebauungsplan 10-118

Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Hellersdorf

für Teilflächen des Jelena-Šantić-Friedensparks (Grundstück Hellersdorfer Straße 149) und den östlich angrenzenden Stellplatzflächen an der Alten Hellersdorfer Straße und der Hellersdorfer Straße (Grundstücke Alte Hellersdorfer Straße sowie Hellersdorfer Straße 159)

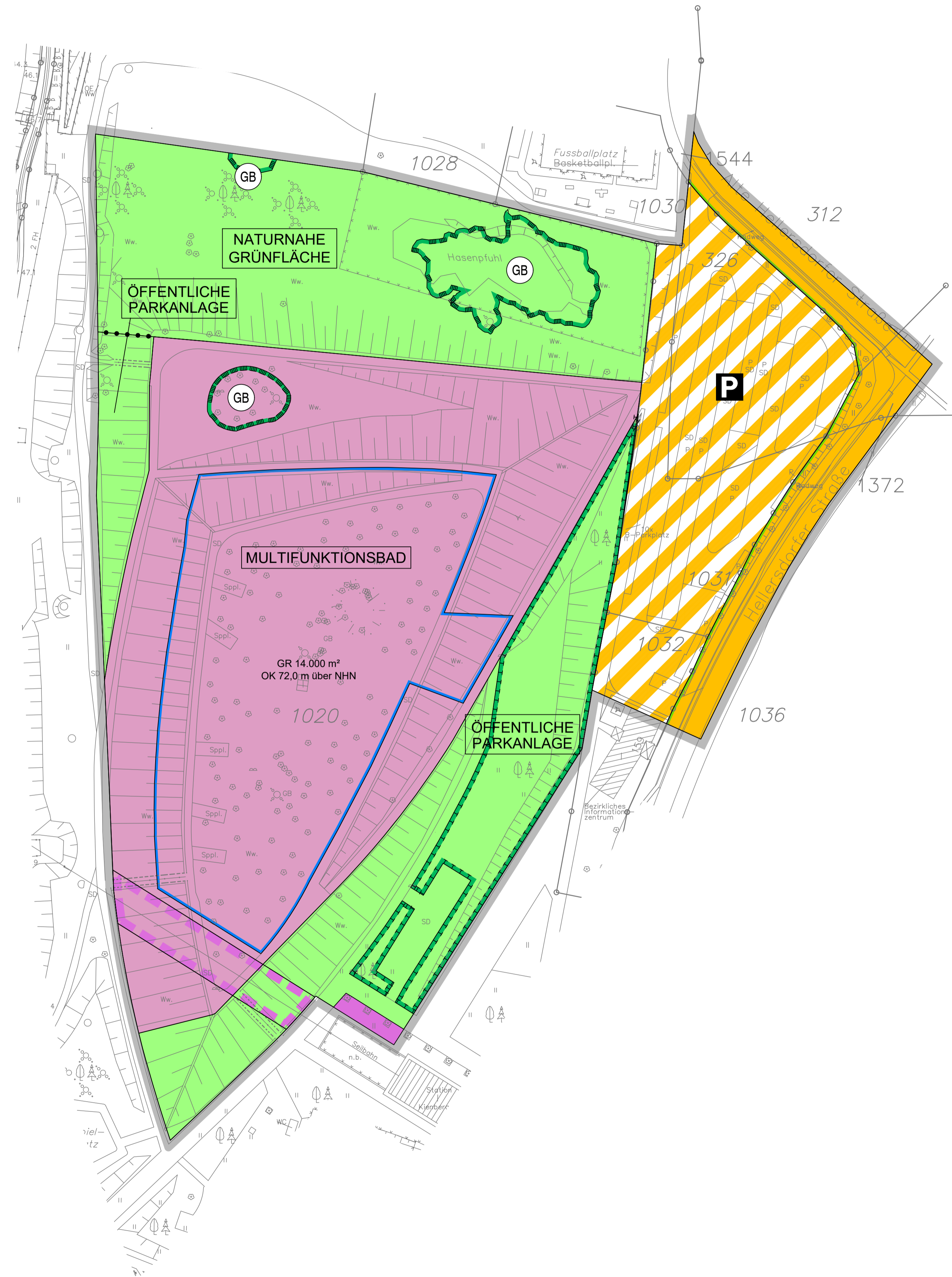


Textliche Festsetzungen

- Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Multifunktionsbad" dient vorwiegend der Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung. Zulässig sind Schwimmhallen und Außenschwimmbäder mit sport- und freizeitbezogenen Nutzungsbereichen, Wellness- und Saunabereiche mit Saunagärten, Verkaufsstellen für Schwimm- und Badebedarf, gastronomische Nutzungen sowie Anlagen, die dem Nutzungszweck der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Multifunktionsbad“ dienen und in ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Multifunktionsbad" können ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Solaranlagen, Treppenhäuser und Aufzugsanlagen bis zu einer Höhe von 2,5 m über der festgesetzten Oberkante zugelassen werden, wenn sie baulich umfasst werden.
- Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen die dem Nutzungszweck der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Multifunktionsbad" dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen, können ausnahmsweise bis zum festgesetzten Maß der baulichen Nutzung auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Hinweise

- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung.



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	GR 14.000 m ²	Grundfläche
Flächen für den Gemeinbedarf	GR 14.000 m ²	Baugrenze
1.8 MULTIFUNKTIONSBAD	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt	als Höhenmaß
	OK 11.0 m über NHN	Oberkante
		Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche		Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
1.8 öffentliche Parkfläche		
Öffentliche und private Grünflächen		
1.8 ÖFFENTLICHE PARKANLAGE		
1.8 NATURNAHE GRÜNFLÄCHE		
		Sonstige Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Geschütztes Biotop		Nachrichtliche Übernahmen
		Selbstanlage (Nullebene)
		Selbstanlage (oberirdisch)

Der vorstehenden Zeichenerklärung zugrunde gelegt sind die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, und die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 19. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 50), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist.

Planunterlage

Öffentliches Gebäude mit Geschosszahl und Dachfahrt	Landesgrenze (Bundesland)
Wohngebäude, Überdachung	Bezirksgrenze
Wirtschafts- oder Industriegebäude oder Garage	Ortsabgrenzung
Parkhaus	Gemarkungsgrenze
Unterirdisches Bauwerk mit Geschosszahl (z.B. Tiefgarage)	Flurgrenze
Brücke	Flurstücksgrenze
Gewässer	Flurstücksnummer, Flurnummer
Geländehöhe, Straßenhöhe in Meter über NHN	Grundstücksnummer
Straßenbaum	Mauer, Stützmauer
Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum)	Bordkante
Schornstein	Baulinie, Baugrenze
Zaun, Hecke	Straßenbegrenzungslinie

ENTWURF -
noch nicht rechtsverbindlich

Bearbeitungsstand vom: 29.01.2025

Berlin, den	Berlin, den	Berlin, den
Bezirksamt	Bezirksamt	Bezirksamt
Marzahn-Hellersdorf von Berlin	Marzahn-Hellersdorf von Berlin	Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung	Abt. Stadtentwicklung	Abt. Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt	Stadtentwicklungsamt	Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Vermessung	Fachbereich Stadtplanung	Fachbereich Stadtplanung

Fachbereichsleitung Vermessung Bezirksstadträtin Fachbereichsleitung Stadtplanung

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Bearbeitungsstand vom . . . 2024 wurde in der Zeit vom . . . 2024 bis einschließlich . . . 2024 im Internet veröffentlicht.

Berlin, den
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung

Fachbereichsleitung Stadtplanung

Dieser Bebauungsplan wurde von der Bezirksverordnetenversammlung am . . . beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Ausgefertigt: Berlin, den
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Bezirksbürgermeisterin Bezirksstadträtin

Die Verordnung ist am . . . im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. . . verkündet worden.

Planunterlage: ALKIS, Stand Juli 2024 mit Ergänzungen Stadtentwicklungsamt / Fachbereich Vermessung Stand Juli 2024

Koordinatensystem: ETRS89 / UTM Zone 33N

10-118

Maßstab 1 : 1.000